

Wir sind Futuristen

Standard Life  Aberdeen

Leitfaden zur Hauptversammlung 2021

Inhalt

- 03 Willkommen auf der Hauptversammlung
- 04 Ankündigung zur Hauptversammlung
- 09 Erläuterungen zu den Beschlüssen
- 13 Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder
- 18 Fragen und Antworten zu Wandelanleihen
- 19 Erläuterung der wichtigsten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft
- 20 Wahlverfahren
- 24 Kontaktdaten

Willkommen auf der Hauptversammlung

Die nächste Hauptversammlung der Standard Life Aberdeen plc soll am **Dienstag, den 18. Mai 2021, um 14.00 Uhr (britischer Zeit) im Hauptsitz der Gesellschaft, 6 St. Andrew Square, Edinburgh EH2 2AN, stattfinden.**

AGENDA

- Einführung** Der Chairman stellt die Vorstandsmitglieder vor und erläutert kurz die Tagesordnung der Versammlung.
- Diskussionsrunde mit Fragen und Antworten** Der Chairman und der Chief Executive erläutern den Geschäftsverlauf und geben einen Überblick über die Pläne von Standard Life Aberdeen für das Jahr 2021. Im Anschluss daran können Fragen gestellt werden.
- Abstimmung** Die Beschlüsse sind in voller Länge auf den Seiten 4 bis 6 dargelegt. Die Erläuterungen des Chairman hierzu finden Sie auf den Seiten 9 bis 12.



Dieser Leitfaden zur Hauptversammlung ist wichtig, und Sie sollten diesen unverzüglich zur Kenntnis nehmen. Wenn Sie nach der Lektüre dieses Leitfadens nicht sicher sind, was zu unternehmen ist, sollten Sie einen unabhängigen Finanzberater konsultieren, der gemäß dem United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 zugelassen ist (bzw. einen anderen einschlägig qualifizierten unabhängigen Berater, falls Sie nicht in Großbritannien leben).

Wenn Sie alle Ihre Aktien der Standard Life Aberdeen plc verkauft oder übertragen haben, senden Sie diesen Leitfaden zur Hauptversammlung bitte gemeinsam mit allen eventuell beigefügten Unterlagen schnellstmöglich an den Käufer oder Übernehmer bzw. den Wertpapiermakler oder Vermittler, der Sie beim Kauf oder bei der Übertragung unterstützt hat, damit diese Dokumente an den Käufer oder Übernehmer weitergeleitet werden können.

Bitte lesen Sie den Abschnitt Wahlverfahren dieses Leitfadens zur Hauptversammlung und Ihren Stimmzettel, die Einzelheiten zu den folgenden Themen enthalten:

- Abstimmungsverfahren
- Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten
- Sonstige Informationen über die Hauptversammlung

Diese Version des Leitfadens zur Hauptversammlung ist eine Übersetzung des Originals, welches in englischer Sprache erstellt wurde. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Übersetzung gegenüber dem Original angemessen ist. Dennoch hat die Originalversion in englischer Sprache in jeglicher Hinsicht die Gültigkeit gegenüber der Übersetzung.

COVID-19 und unsere Hauptversammlung

Leider sieht es derzeit nicht danach aus, als würden die Beschränkungen infolge COVID-19 so weit gelockert werden, dass Aktionäre an der diesjährigen Hauptversammlung persönlich teilnehmen können. Wir werden die Hauptversammlung daher live als Webcast übertragen. Fragen können vor oder während der Versammlung eingereicht werden, und die Vorstandsmitglieder werden während der Versammlung möglichst viele Fragen beantworten. Weitere Informationen finden Sie auf www.standardlifeaberdeen.com/agm.

Wie stimme ich schnell und sicher ab?

Da Aktionäre sehr wahrscheinlich nicht persönlich an der diesjährigen Hauptversammlung teilnehmen werden können, möchten wir all unseren Aktionären nahelegen, online auf www.standardlifeaberdeenshares.com abzustimmen – dafür müssen Sie Ihre vier Wände nicht verlassen, und wir haben weniger Post in unseren Büros zu bearbeiten. Der Schutz unserer Kollegen und Aktionäre ist uns sehr wichtig, und wir wissen Ihre Unterstützung dabei sehr zu schätzen. Online abzustimmen, ist außerdem der einfachste Weg, um sicherzustellen, dass Ihre Stimme rechtzeitig gezählt wird.

Ihr Vorstand empfiehlt Ihnen, bei allen diesjährigen Beschlüssen mit „Ja“ zu stimmen. Wir empfehlen Ihnen nachdrücklich, in Ihren Abstimmungsanweisungen den Versammlungspräsidenten zu Ihrem Bevollmächtigten zu ernennen. Dadurch stellen Sie sicher, dass Ihre Stimme auch dann gezählt wird, wenn eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erlaubt sein sollte.

Da unsere Veranstaltung auch als Webcast übertragen wird, können die Aktionäre zusehen und ihre Fragen an den Vorstand dennoch übermittelt werden.

Detaillierte Anweisungen zur Abstimmung finden Sie in diesem Leitfaden zur Hauptversammlung, dessen Lektüre wir Ihnen empfehlen, und weitere Informationen über die Anmeldung zum Webcast finden Sie auf www.standardlifeaberdeen.com/agm (in englischer Sprache).

Ankündigung zur Hauptversammlung

Wir geben hiermit bekannt, dass die Hauptversammlung 2021 der Aktionäre der Standard Life Aberdeen plc („die Gesellschaft“) am Dienstag, den 18. Mai 2021, um 14.00 Uhr (britischer Zeit) im Hauptsitz der Gesellschaft, 6 St. Andrew Square, Edinburgh EH2 2AN abgehalten werden soll. Im Rahmen der Versammlung sind die auf den folgenden Seiten dargelegten Beschlüsse zu prüfen und, wenn sie für tauglich befunden werden, anzunehmen, wobei die Beschlüsse 1 bis 9 und 12 die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung erfordern und es sich bei den Beschlüssen 10, 11, 13, 14 und 15 um Sonderbeschlüsse handelt.

1. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 zusammen mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht der Abschlussprüfer.
2. Bekanntgabe der Schlussdividende für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 7,30 Pence je Stammaktie.
3. Wiederbestellung von KPMG LLP als Abschlussprüfer der Gesellschaft bis zum Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft.
4. Bevollmächtigung des Prüfungsausschusses der Gesellschaft zur Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 für und im Auftrag des Vorstands der Gesellschaft.
5. Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020. Dieser ist auf den Seiten 73 bis 95 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2020 dargelegt (ohne die Richtlinien für die Vergütung der Vorstandsmitglieder).
6. Wiederwahl der folgenden Personen zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft durch separate Beschlussfassungen:
 - 6A Sir Douglas Flint
 - 6B Jonathan Asquith
 - 6C Stephanie Bruce
 - 6D John Devine
 - 6E Melanie Gee
 - 6F Brian McBride
 - 6G Martin Pike
 - 6H Cathleen Raffaeli
 - 6I Cecilia Reyes
 - 6J Jutta af Rosenborg
7. Wahl von Stephen Bird zu einem Vorstandsmitglied der Gesellschaft:
8. Bevollmächtigung der Gesellschaft und aller Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder während der Dauer der Gültigkeit dieses Beschlusses Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, im Einklang mit §§ 366 und 367 des Companies Act 2006 („das Gesetz“):
 - i. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ Spenden an politische Parteien oder unabhängige Wahlkandidaten (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von §§ 363 und 364 des Gesetzes) zu tätigen;
 - ii. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ Spenden an sonstige politische Organisationen (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von §§ 363 und 364 des Gesetzes) zu tätigen;
 - iii. in einer Gesamthöhe von maximal 100.000 £ sonstige politische Aufwendungen (gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von § 365 des Gesetzes) zu tätigen,und zwar während des Zeitraums, der mit der Fassung dieses Beschlusses beginnt und mit dem Schluss der darauffolgenden Hauptversammlung der Gesellschaft endet (bzw. spätestens am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieses Beschlusses vergangen sind). Dabei können die gemäß den vorstehenden Absätzen i, ii und iii genehmigten Gesamtbeträge aus einem oder mehreren Teilbeträgen in verschiedenen Währungen bestehen, die zum Zwecke der Ermittlung des genannten Gesamtbetrags zu dem in der Londoner Ausgabe der Financial Times an dem Datum (bzw. dem darauffolgenden Geschäftstag), an dem die betreffende Spende erfolgt oder Aufwendung getätigt wird, oder, falls dieser Termin früher liegt, an dem Datum, an dem die Gesellschaft (bzw. ihre Tochtergesellschaft) die diesbezügliche Vereinbarung trifft oder Verpflichtung eingeht, veröffentlichten Wechselkurs in Pfund Sterling umgerechnet werden.
9. Allgemeine und vorbehaltlose Bevollmächtigung des Vorstands (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien desselben) entsprechend § 551 des Companies Act 2006 zur Ausübung sämtlicher Vollmachten der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft und der Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft bis zu einem maximalen Gesamtnominalbetrag von 101.535.919 £, wobei diese Bevollmächtigung (sofern nicht bereits zuvor durch die Hauptversammlung der Gesellschaft erneuert, entzogen oder geändert) mit dem Abschluss der nächsten jährlichen Hauptversammlung der Gesellschaft (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate

seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt) endet. Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf Angebote vorlegen oder Vereinbarungen treffen, welche gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien oder die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder infolge derartiger Angebote oder Vereinbarungen Aktien so zuteilen oder Rechte zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien so gewähren, als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.

10. Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien derselben) (a) zur Zuteilung von Aktienwerten (entsprechend den Bestimmungen von § 560 Companies Act 2006 („das Gesetz“) gegen Barzahlung gemäß der in Beschluss 9 erteilten Vollmacht und/oder (b) zum Verkauf von Stammaktien, die von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, gegen Barzahlung, in jedem der Fälle so, als wäre § 561 Absatz 1 des Gesetzes auf eine solche Zuteilung nicht anwendbar, vorausgesetzt, diese Vollmacht beschränkt sich auf:
 - i. die Zuteilung von Aktienwerten und/oder den Verkauf von eigenen Aktien im Zusammenhang mit einem Bezugsrecht, einem offenen Angebot oder einem sonstigen Vorkaufangebot:
 - a) an Inhaber von Stammaktien (ausgenommen Inhaber von Aktien, die als eigene Aktien gehalten werden) im Verhältnis zu (so genau wie praktisch möglich) ihrem bisherigen Aktienbesitz; und
 - b) an Inhaber anderer Aktienwerte (ausgenommen Inhaber von Aktien, die als eigene Anteile gehalten werden), gemäß den mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechten oder wie anderweitig vom Vorstand als notwendig erachtet,in jedem der Fälle jedoch vorbehaltlich jener Ausschlüsse oder sonstigen Vereinbarungen, welche die Vorstandsmitglieder (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Gremiums) hinsichtlich der Handhabung von Teilansprüchen oder eines in einem beliebigen Gebiet eventuell auftretenden rechtlichen bzw. Durchführungsproblems, Anforderungen von Aufsichtsbehörden oder Börsen oder sonstigen Angelegenheiten für notwendig oder zweckmäßig halten; und
 - ii. die Zuteilung (anderer Art als gemäß Unterpunkt i.) von Aktienwerten bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 15.230.387 £;wobei diese Vollmacht mit dem Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft endet (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser

Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt). Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf Angebote vorlegen oder Vereinbarungen treffen, welche gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien (und/oder den Verkauf eigener Aktien) nach Ablauf der Vollmacht erfordert: In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder infolge derartiger Angebote oder Vereinbarungen Aktien so zuteilen (und/oder eigene Aktien so verkaufen), als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.

11. Erteilung einer allgemeinen und vorbehaltlosen Vollmacht an die Gesellschaft für die Zwecke von § 701 des Companies Act 2006 („das Gesetz“) zum Kauf eigener, auf dem Markt befindlicher Stammaktien zu einem Preis von 13^{61/63} Pence je Stück im Sinne der Bestimmungen von § 693 Abs. 4 des Gesetzes, sofern die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden:
 - i. im Rahmen dieser Vollmacht dürfen maximal 218.072.305 Stammaktien gekauft werden.
 - ii für jede dieser Stammaktien darf, ausschließlich Kosten, maximal der gemäß nachstehender Beschreibung höhere Preis bezahlt werden:
 - a) 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung für die Stammaktien der Gesellschaft, wobei als Feststellungsgrundlage der offizielle Tageskurs der Londoner Börse für die fünf dem Vertrag über den Kauf derartiger Stammaktien unmittelbar vorausgehenden Geschäftstage herangezogen wird; und
 - b) der letztnotierte unabhängige Handelskurs und der höchste aktuelle unabhängige Angebotspreis gemäß dem offiziellen Tageskurs der Londoner Börse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kauf durchgeführt wird, je nachdem, welcher der beiden höher ist;
 - iii. der Mindestpreis, ausschließlich Kosten, der für derartige Stammaktien bezahlt werden darf, beträgt 13^{61/63} Pence; und
 - iv. diese Vollmacht endet (sofern sie nicht zuvor verlängert wurde) mit dem Abschluss der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft (bzw. am Ende des Tages, an dem 15 Monate seit Verabschiedung dieser Beschlussvorlage vergangen sind, falls dieser Termin früher liegt). Die Gesellschaft kann jedoch vor einem solchen Ablauf einen oder mehrere Verträge über den Kauf ihrer Stammaktien abschließen, auch wenn absehbar ist, dass ein solcher Kauf teilweise oder gänzlich erst nach einem solchen Ablauf dieser Vollmacht vollzogen werden könnte, wobei sie ihre Stammaktien im Einklang mit einem solchen Vertrag kaufen kann, als wäre die durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen.

12. Allgemeine und vorbehaltlose Bevollmächtigung des Vorstands (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien desselben) entsprechend § 551 des Companies Act 2006 zur Ausübung sämtlicher Vollmachten der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft und zur Gewährung von Bezugsrechten oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft:

- i. bis zu einem maximalen Gesamtnominalbetrag von 47.000.000 £ im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen, die unter den beschriebenen Bedingungen automatisch zu Aktien gewandelt oder in Aktien umgetauscht werden, wenn die Vorstandsmitglieder es von Zeit zu Zeit als wünschenswert erachten, Wandelanleihen zu begeben, um regulatorischen Kapitalanforderungen oder zielen gerecht zu werden, die für die Gesellschaft und/oder die Gruppe (also die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften als Ganzes) gelten, bzw. deren Einhaltung aufrechtzuerhalten
- ii. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften zu solchen Zuteilungs-, Zeichnungs- oder Umwandlungspreisen (oder solchen Höchst- bzw. Mindestpreisen für die Zuteilung, die Zeichnung oder die Umwandlung bzw. dem Einsatz solcher Methoden der Zuteilung, Zeichnung oder Umwandlung), die von Zeit zu Zeit von den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft bestimmt werden können.

Diese Bevollmächtigung gilt zusätzlich zu allen anderen Bevollmächtigungen, die entsprechend § 551 des Gesetzes gewährt wurden (einschließlich jeder gemäß Beschlussvorlage gewährten Befugnis 9, unter der Voraussetzung ihrer Annahme), und endet (sofern nicht zuvor durch die Gesellschaft auf der Hauptversammlung erneuert, entzogen oder geändert) mit Abschluss der nächsten jährlichen Hauptversammlung (oder, wenn dieser früher liegt, zum Geschäftsschluss des Datums, an dem genau 15 Monate seit Beschlussfassung vergangen sind), es sei denn, die Gesellschaft legt vor dem Ablauf ein Angebot vor oder trifft eine Vereinbarung, die gegebenenfalls die Zuteilung von Aktien oder die Gewährung von Bezugsrechten oder die Umwandlung von Wertpapieren in Aktien nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder Aktien so zuteilen oder Bezugsrechte gewähren bzw. Wertpapiere so umwandeln, als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen

13. Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder (einschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigter Gremien derselben), gemäß und unter Voraussetzung der Annahme von Beschlussvorlage 12, zur Zuteilung von Aktienwerten (entsprechend den Bestimmungen von § 560 Companies Act 2006 („das Gesetz“) gegen Barzahlung gemäß der in Beschluss 12 erteilten Vollmacht so, als wäre § 561 Absatz 1 des Gesetzes auf eine solche Zuteilung nicht anwendbar.

Diese Bevollmächtigung gilt zusätzlich zu jeder Bevollmächtigung, die entsprechend Beschlussvorlage 10 unter Voraussetzung ihrer Annahme gewährt wird, und endet (sofern nicht zuvor durch die Gesellschaft auf der Hauptversammlung erneuert, entzogen oder geändert) mit dem Abschluss der nächsten jährlichen Hauptversammlung (oder, wenn dies früher liegt, zum Geschäftsschluss des Datums, an dem genau 15 Monate seit Beschlussfassung vergangen sind), es sei denn, die Gesellschaft legt vor dem Ablauf ein Angebot vor oder trifft eine Vereinbarung, die gegebenenfalls die Zuteilung von Aktienwerten nach Ablauf der Vollmacht erfordert. In diesem Fall können die Vorstandsmitglieder gemäß einem solchem Angebot oder einer solchen Vereinbarung Aktienwerten so zuteilen, als wäre die ihnen durch diesen Beschluss erteilte Vollmacht noch nicht abgelaufen

14. Ermächtigung zu und Genehmigung der Einberufung von anderen Aktionärsversammlungen als jährlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

15. Annahme und Verabschiedung des vom Sitzungspräsidenten paraphierten und der Versammlung vorgelegten Entwurfs der Satzung der Gesellschaft, um diese als die Satzung der Gesellschaft zu identifizieren, die alle bisherigen Satzungen der Gesellschaft in ihrer vorherigen Fassung ersetzt und ausschließt.

Im Auftrag des Vorstands



Kenneth A Gilmour
Company Secretary

7. April 2021

Anmerkungen:

a. Um auf der Hauptversammlung teilnahme- und abstimmungsberechtigt zu sein (und damit die Gesellschaft die Anzahl der Stimmen, die sie abgeben können, ermitteln kann), müssen Aktionäre, die eine Aktienurkunde besitzen oder ihre Aktien über CREST halten, um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein. Personen, die ihre Aktien im Standard Life Aberdeen Aktienkonto halten, müssen, um persönlich teilnahmeberechtigt zu sein, als Mitglied des Standard Life Aberdeen Aktienkonto eingetragen sein und ihren Stimmzettel, auf dem ihr eigener Name im Feld „Ernannter Bevollmächtigter“ eingetragen ist, so rechtzeitig zurücksenden, dass er spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 vorliegt – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin. Am Verzeichnis der Gesellschaft oder dem Verzeichnis für das Standard Life Aberdeen Aktienkonto nach diesem jeweiligen Zeitpunkt vorgenommene Änderungen gelten für die Ermittlung der Teilnahme- und der Stimmberechtigung auf der Hauptversammlung als null und nichtig.

Wir gehen derzeit nicht davon aus, dass die Beschränkungen infolge COVID-19 so weit gelockert werden, dass Aktionäre an der diesjährigen Hauptversammlung persönlich teilnehmen können.

Auf Seite 3 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung finden Sie weitere Informationen.

b. Die Aktionäre können eine andere Person („Bevollmächtigter“) zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmen, die sich auch in ihrem Namen zu Wort melden und abstimmen kann. Ein Aktionär kann mehr als eine Person zu seiner Vertretung auf der Hauptversammlung bevollmächtigen, wobei diese Bevollmächtigten jeweils nur über unterschiedliche, vom Aktionär gehaltene Aktien abstimmen können. Es ist nicht erforderlich, dass der Bevollmächtigte Aktionär der Gesellschaft ist.

Wir gehen derzeit nicht davon aus, dass die Beschränkungen infolge COVID-19 so weit gelockert werden, dass Aktionäre an der diesjährigen Hauptversammlung persönlich teilnehmen können.

Auf Seite 3 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung finden Sie weitere Informationen

c. Dieser Ankündigung ist ein Stimmzettel beigefügt, der online oder in Papierform ausgefüllt und auf dem ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt werden kann bzw. Abstimmungsanweisungen erteilt werden können. Eine solche Bevollmächtigung und/oder Erteilung von Anweisungen über den CREST-Dienst zur elektronischen Ernennung eines

Stimmrechtsbevollmächtigten erfordert die ordnungsgemäße Authentifizierung der betreffenden CREST-Nachricht (einer „CREST- Vollmacht/-Anweisung“) gemäß den Vorschriften von Euroclear UK & Ireland Limited unter Angabe der erforderlichen Informationen gemäß Beschreibung im CREST-Handbuch.

d. Ist eine Person, die diese Ankündigung erhält, gemäß § 146 des Companies Act 2006 zum Erhalt von Informationen berechtigt (eine „ernannte Person“), kann sie gemäß einer zwischen der ernannten Person und dem Aktionär, von dem die ernannte Person ernannt wurde, geschlossenen Vereinbarung ein Recht zur Ernennung als Bevollmächtigter eines solchen Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung (oder zur Erteilung einer Vollmacht zur Ernennung eines Bevollmächtigten) besitzen. Eine ernannte Person, die über keine solche Vertretungs- oder Ernennungsvollmacht verfügt oder diese nicht auszuüben wünscht, kann gemäß einer solchen Vereinbarung das Recht zur Erteilung von Anweisungen an den Aktionär hinsichtlich der Ausübung seiner Stimmrechte besitzen.

e. Ernannte Personen können unter den in d) erläuterten Bedingungen ein Recht zur Ernennung als Bevollmächtigter (oder zur Bevollmächtigung einer anderen Person) haben. Die Angaben zu den Rechten der Aktionäre bezüglich der Ernennung von Bevollmächtigten gemäß Erläuterung b) beziehen sich nicht auf ernannte Personen.

f. Die Aktionäre der Gesellschaft werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 527 des Companies Act 2006 („das Gesetz“) die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Veröffentlichung von Angaben zu nachstehenden Angelegenheiten auf einer Website zu stellen: (i) zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (einschließlich des Berichts der Abschlussprüfer und von Angaben zur Durchführung der Prüfung), welcher der Hauptversammlung vorzulegen ist; (ii) zur Offenlegung von Fällen, in denen Abschlussprüfer der Gesellschaft seit der vorhergehenden Hauptversammlung, auf der gemäß § 437 des Gesetzes ein Jahresabschluss und ein Bericht der Abschlussprüfer vorzulegen waren, von ihrem Amt zurückgetreten sind. Die Gesellschaft kann von den Aktionären, welche gemäß §§ 527 oder 528 des Gesetzes einen Antrag zur Veröffentlichung dieser Angaben auf einer Website stellen, nicht die Erstattung der damit verbundenen Kosten fordern. In Fällen, in denen die Gesellschaft gemäß § 527 des Gesetzes zur Veröffentlichung derartiger Angaben auf einer Website verpflichtet ist, muss sie diese Angaben spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Website an die Abschlussprüfer der Gesellschaft weiterleiten. Die auf der Hauptversammlung behandelten Punkte umfassen auch die Erörterung von Informationen, zu deren Veröffentlichung auf einer Website die Gesellschaft gemäß § 527 des Gesetzes verpflichtet ist.

g. Aktionäre haben das Recht, bei der Gesellschaft zu beantragen, dass diese (i) zusätzliche Beschlussvorlagen zur Abstimmung auf der Hauptversammlung, an die zur Entgegennahme berechtigten Personen verteilt und (ii), dass zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die Aktionäre die in den Abschnitten §§ 338 und 338A des Companies Act 2006 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Gesellschaft kann es ablehnen, eine eingebrachte Beschlussvorlage zu verteilen oder zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese diffamierend, leichtfertig oder böswillig sind, oder, wenn es, im Fall einer Beschlussvorlage, aus einem Grund unwirksam wäre, diese zu berücksichtigen (etwa, wenn diese geltenden Gesetzen oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderliefe). Ein Antrag kann elektronisch oder per Post eingereicht werden. Er muss die vorgeschlagene Beschlussvorlage oder den zusätzlichen Tagesordnungspunkt enthalten, von den einbringenden Aktionären autorisiert sein und bis spätestens zu dem Zeitpunkt vorliegen, über den auf der Hauptversammlung informiert wird. Einem Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung muss eine Begründung beigelegt sein.

h. Zum 8. März 2021 – dem effektiv letzten Geschäftstag vor Druck der Ankündigung zur Hauptversammlung – belief sich das emittierte Stammkapital der Gesellschaft auf 2.180.723.058 Stammaktien, die mit jeweils einem Stimmrecht ausgestattet sind. Es wurden keine eigenen Aktien gehalten. Somit betrug zum 8. März 2021 die Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft 2.180.723.058.

i. Alle auf der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre (oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten) haben das Recht, Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss Fragen zu den auf der Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkten ordnungsgemäß beantworten, wobei keine Fragen beantwortet werden, wenn dies (i) die Vorbereitung der Hauptversammlung unnötigerweise erschweren oder zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen würde, (ii) die Antworten bereits auf einer Website im Rahmen einer FAQ-Rubrik enthalten sind oder (iii) die Beantwortung der Fragen dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufen oder den Ablauf der Versammlung beeinträchtigen würde.

Für unsere Hauptversammlung 2021 können Aktionäre vor oder während der Versammlung eine Frage über unsere Website www.standardlifeaberdeen.com/agm einreichen, und der Vorstand wird während der Versammlung möglichst viele Fragen beantworten.

j. Ein Exemplar der Ankündigung zur Hauptversammlung und sonstige gemäß § 311A des Companies Act 2006 erforderliche Informationen (in englischer Sprache) sind auf www.standardlifeaberdeen.com/agm verfügbar.

Erläuterungen zu den Beschlüssen



Sir Douglas Flint, Chairman

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Sonderbeschlüsse

Es gibt zwei Arten von Beschlüssen, die Ihnen zur Abstimmung vorgelegt werden: Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Sonderbeschlüsse. Der Hauptunterschied liegt im Prozentsatz der Stimmen, der zur Annahme der Beschlüsse erforderlich ist.

Zur **Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit** sind mehr als 50 % der Stimmen zugunsten des jeweiligen Beschlusses erforderlich. Bei **Sonderbeschlüssen** sind zur Beschlussfassung mindestens 75 % der Stimmen zugunsten des jeweiligen Beschlusses erforderlich.

Wir schlagen vor, dass sämtliche Beschlussfassungen auf der Hauptversammlung nicht durch Handzeichen, sondern in geheimer Wahl erfolgen. Dies bedeutet, dass jede für eine Aktie abgegebene Stimme zählt, unabhängig davon, ob Sie Ihren Stimmzettel online ausfüllen oder per Post einsenden oder Ihre Stimme durch persönliche Teilnahme auf der Hauptversammlung abgeben, sofern es Ihnen die Teilnahme möglich ist. Wir sind der Auffassung, dass dies das gerechteste Verfahren zur Berücksichtigung der Stimmen aller unserer Aktionäre darstellt.

Die Beschlüsse, die wir Ihnen zur Abstimmung vorlegen, sind so verfasst, dass sie rechtsgültig sind. Zum besseren Verständnis haben wir nachfolgend die einzelnen Beschlussvorlagen näher erläutert. Nach Ansicht der Vorstandsmitglieder sind alle Beschlüsse im besten Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Daher empfehlen die Vorstandsmitglieder den Aktionären einstimmig, diese Beschlüsse anzunehmen. Falls Sie Fragen zu den Beschlüssen haben, setzen Sie sich bitte über die Anschriften bzw. Telefonnummern auf der Rückseite dieses Leitfadens mit uns in Verbindung.

Beschluss 1 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit: Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und Jahresabschlusses 2020

Die Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft präsentieren üblicherweise bei der Hauptversammlung den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht für das abgelaufene Jahr. Sie können unseren Geschäfts- und Jahresabschlussbericht 2020 sowie unseren Strategiebericht samt Finanzkennzahlen 2020 online auf www.standardlifeaberdeen.com/agm in englischer Sprache lesen.

Bei der Hauptversammlung werden wir Sie formell ersuchen, den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020, einschließlich der Berichte des Vorstands und der Abschlussprüfer, entgegenzunehmen und zu erörtern.

Beschluss 2 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit: Bekanntgabe der Schlussdividende für das Jahr 2020

Die Vorstandsmitglieder empfehlen die Ausschüttung einer Schlussdividende an die Aktionäre. Wir werden Sie ersuchen, die Ausschüttung der vorgeschlagenen Schlussdividende in Höhe von 7,30 Pence je Stammaktie für das Jahr 2020 zu genehmigen. Vorbehaltlich ihrer Genehmigung auf der Hauptversammlung wird die Schlussdividende voraussichtlich am 25. Mai 2021 an die zum Geschäftsschluss des 16. April 2021 im Verzeichnis eingetragenen Aktionäre ausbezahlt.

Beschluss 3 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit: Wiederbestellung von KPMG LLP als Abschlussprüfer

Wir müssen bei jeder Hauptversammlung, bei der wir den Aktionären einen Jahresabschluss präsentieren, Abschlussprüfer bestellen. Üblicherweise werden die Abschlussprüfer für den Zeitraum von einer Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung des darauffolgenden Jahres bestellt.

Wir werden Sie um die Wiederbestellung von KPMG LLP als unsere Abschlussprüfer bis zum Ende unserer nächsten Hauptversammlung ersuchen.

Beschluss 4 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit: Bevollmächtigung des Prüfungsausschusses zur Festlegung des Honorars für die Abschlussprüfer

Es ist heute üblich, dass der Prüfungsausschuss einer Gesellschaft zur Vereinbarung des Honorars der Abschlussprüfer für und im Auftrag des Vorstands der betreffenden Gesellschaft bevollmächtigt wird.

Wir werden Sie ersuchen, den Prüfungsausschuss der Gesellschaft zur Festlegung des Honorars für die Abschlussprüfer für das Jahr 2021 für und im Auftrag des Vorstands zu bevollmächtigen.

Beschluss 5 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit: Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Vorstandsmitglieder, die Vergütungsrichtlinien ausgenommen

Der Bericht über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf den Seiten 73 bis 95 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2020 legt die Vergütungen und Leistungen dar, die jedes Vorstandsmitglied im Jahr 2020 erhalten hat.

Mit diesem Beschluss ersuchen wir Sie, alle Teile dieses Berichts zu genehmigen, ausgenommen die Vergütungsrichtlinien, die bereits von der Hauptversammlung 2020 genehmigt wurden. Das Abstimmungsergebnis ist konsultativ, und das Recht des Vorstandsmitglieds auf Vergütung hängt nicht von diesem ab.

Beschlüsse 6 A, B, C, D, E, F, G, H, I und J – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der UK Corporate Governance Code (britischer Kodex zu den Grundsätzen der Unternehmensführung) empfiehlt die jährliche Wahl aller Vorstandsmitglieder von im FTSE 350 geführten Unternehmen (britischer Aktienindex der 350 größten an der Londoner Börse notierten Gesellschaften) durch die Aktionäre. Entsprechend werden sämtliche Vorstandsmitglieder auf der diesjährigen Hauptversammlung der Gesellschaft zurücktreten.

Im Verlauf des Jahres wurde Stephen Bird in den Vorstand berufen. Da er nach unserer letzten Hauptversammlung in den Vorstand berufen wurde, steht Stephen Bird auf der Hauptversammlung 2021 erstmals zur Wahl. Alle anderen Vorstandsmitglieder stehen zur Wiederwahl.

Wir werden Ihnen empfehlen, jedes der Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen bzw. wiederzuwählen.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sowie die wichtigsten Beiträge der einzelnen Vorstandsmitglieder zum Ergebnis der Gesellschaft sind auf den Seiten 14 bis 17 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung aufgeführt.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Wiederwahl (oder Wahl) unserer Vorstandsmitglieder möchte ich diese Gelegenheit als Chairman und wie im UK Corporate Governance Code empfohlen nutzen, um zu bestätigen, dass mit den Informationen auf den Seiten 14 bis 17 die spezifischen Gründe dafür beschrieben werden, dass der Beitrag jedes einzelnen Vorstandsmitglieds für den langfristigen nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft wichtig ist und bleiben wird und dass erneut eine formale Beurteilung der Leistungen jedes unserer

nichtgeschäftsführenden und geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflichten als Vorstandsmitglieder erfolgt ist. Aus den Beurteilungen geht hervor, dass die Leistungen jedes der Vorstandsmitglieder weiterhin gelten. Sie alle haben ihr Engagement für ihre Rollen unter Beweis gestellt und sich als Vorstandsmitglieder sinnvoll und bedeutsam eingebracht: Ich hege keinerlei Zweifel, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Aus den Beurteilungen geht hervor, dass die Leistungen jedes der Vorstandsmitglieder weiterhin gelten. Sie alle haben ihr Engagement für ihre Rollen unter Beweis gestellt und sich als Vorstandsmitglieder sinnvoll und bedeutsam eingebracht: Ich hege keinerlei Zweifel, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

Was meine eigene Wiederwahl betrifft, so freue ich mich, dass unser Senior Independent Director, Jonathan Asquith, bestätigt hat, dass meine eigene formelle Leistungsbeurteilung zeigt, dass auch meine Leistung den Kriterien des UK Corporate Governance Code, wie oben beschrieben, entspricht.

Beschluss 7 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit: Wahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds

Wir werden Sie ersuchen, für die Wahl von Stephen Bird zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft zu stimmen. Stephen Bird übernahm am 1. Juli 2020 die Rolle des designierten Chief Executive und wurde am 1. September 2020 Chief Executive Officer. Er verfügt über eine nachweisliche Erfolgsbilanz in der Bereitstellung von außerordentlichem Kundenwert, der Erzielung von eindrucksvollem Umsatz- und Ergebniszuwachs in komplexen und umkämpften Finanzmärkten sowie tiefgreifende Erfahrung mit Unternehmenstransformationen.

Seinen Lebenslauf finden Sie auf Seite 17 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Beschluss 8 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit: Erteilung einer eingeschränkten Vollmacht für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in Bezug auf Spenden an politische Organisationen und politische Aufwendungen

Die Gesellschaft hat seit jeher grundsätzlich auf Spenden an politische Parteien oder Wahlkandidaten verzichtet. Wie in unserem Geschäfts- und Jahresabschlussbericht näher ausgeführt, hat die Gesellschaft seit ihrer Börsennotierung keine politischen Spenden getätigt – und wir beabsichtigen keine Änderung dieser Vorgehensweise.

Die Gesetzgebung im Rahmen des Companies Act 2006 ist jedoch sehr breit gefasst. Sie besagt, dass britische Gesellschaften vor der Tätigkeit von „politischen Aufwendungen“ oder „Zuwendungen“ an politische Organisationen, Parteien oder unabhängige Wahlkandidaten eine entsprechende Genehmigung ihrer Aktionäre einholen müssen. Angesichts dessen könnte der Fall eintreten, dass diese Bestimmungen unter bestimmten Umständen auch im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berührt werden. Beispielsweise könnte dies die Finanzierung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen umfassen, zu denen gegebenenfalls Politiker eingeladen werden sowie die Unterstützung von Organisationen, die mit der Prüfung von politischen Verfahren und Gesetzesvorlagen befasst sind.

Eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften hätte jedoch ernsthafte Folgen, so dass wir – wie andere börsennotierte Gesellschaften auch – unsere Aktionäre um ihre diesbezügliche Genehmigung ersuchen, damit wir einen unabsichtlichen Verstoß gegen diese Vorschrift vermeiden.

Beschluss 9 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit: Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder zur Emission weiterer Aktien

Die Vorstandsmitglieder sind stets bemüht, das Stammkapital der Gesellschaft möglichst effektiv zu verwalten. Dabei ist die Emission von Aktien eine der Optionen, die von Zeit zu Zeit geprüft werden. Die meisten börsennotierten Gesellschaften erteilen ihren Vorstandsmitgliedern im Rahmen jeder Hauptversammlung erneut die Vollmacht zur Emission weiterer Aktien. Dadurch haben die

Aktionäre die Möglichkeit, diese Vollmacht in regelmäßigen Abständen zu erteilen. Dabei können auch Änderungen in Bezug auf das seit der letzten Hauptversammlung emittierte Stammkapital berücksichtigt werden.

Wir werden Sie ersuchen, die Vorstandsmitglieder zur Emission zusätzlicher Aktien bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 101.535.919 £ zu bevollmächtigen. Dies entspricht bis zu 726.907.686 Aktien sowie einem Drittel unseres gesamten ausgegebenen Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 8. März 2021. Diese Vollmacht endet mit dem Abschluss der Hauptversammlung des Jahres 2022 (oder 15 Monate nach dem Datum, an dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, falls dieser Termin früher liegt), sofern sie nicht vor Ablauf verlängert, widerrufen oder geändert wird.

Derzeit beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, diese Vollmacht ausschließlich zu folgenden Zwecken zu nutzen:

- Emission von Aktien für Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Einklang mit den Bestimmungen des Standard Life (Mitarbeiter-)Aktienplans.
- Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Optionsrechte, die leitenden Mitarbeitern gemäß dem Standard Life Aberdeen plc Deferred Share Plan und dem Standard Life Aberdeen plc Executive Long Term Incentive Plan gewährt wurden. Weitere Einzelheiten zu den Plänen enthält der Bericht über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf den Seiten 73 bis 95 des Geschäfts- und Jahresabschlussberichts 2020
- Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Optionsrechte, die gemäß dem Standard Life Aberdeen Sharesave Plan, dem Standard Life Aberdeen Ireland Sharesave Plan, dem Standard Life Aberdeen plc Deferred Share Plan und dem Standard Life Aberdeen plc Discretionary Share Plan gewährt wurden.

Beschluss 10 – Sonderbeschluss:

Nichtanwendung von Aktienvorkaufsrechten

Gemäß dem Companies Act 2006 müssen Aktien, die gegen Barzahlung emittiert werden, zuerst bestehenden Aktionären angeboten werden, und zwar im Verhältnis zu der von diesen bereits gehaltenen Aktienzahl. Dieses Recht wird Vorkaufsrecht genannt. Es kann der Fall eintreten, dass sich die Vorstandsmitglieder für einen anderen Weg der Emission von Aktien entscheiden, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist.

Wir werden Sie ersuchen, die Vorstandsmitglieder hierzu bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 15.230.387 £ zu bevollmächtigen. Dies entspricht 5 % des gesamten von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals zum 8. März 2021. Wir werden Sie auch ersuchen, die Vorstandsmitglieder zu einigen weiteren Anpassungen zu bevollmächtigen, die aus technischen Gründen für Bezugsrechtsemissionen und sonstige Vorzugsangebote erforderlich sein können.

Für Aktien, deren Wert diesen Gesamtnominalbetrag nicht überschreitet, beabsichtigen die Vorstandsmitglieder, die Grundsätze der Gruppe bezüglich Vorzugszeichnungsrechten hinsichtlich einer kumulativen Ausübung derartiger Vollmachten über einen gleitenden 3-Jahres-Zeitraum zu beachten. Diese Grundsätze besagen, dass höchstens 7,5 % unseres Stammkapitals innerhalb eines gleitenden 3-Jahres-Zeitraums dazu verwendet werden sollten, sofern nicht zuvor die Aktionäre konsultiert wurden.

Die Gesellschaft hält keine Aktien im Eigenbesitz und hat derzeit auch nicht die Absicht, eigene Anteile zu halten. Das Recht, Aktien im Eigenbesitz zu verkaufen, soll lediglich eine Flexibilität herstellen für den Fall, dass sich eine solche Notwendigkeit ergibt.

Beschluss 11 – Sonderbeschluss:

Bevollmächtigung der Gesellschaft zum Rückkauf von bis zu 10 % ihrer emittierten Stammaktien

Die Vorstandsmitglieder sind stets bemüht, das Stammkapital der Gesellschaft möglichst effektiv zu verwalten. Dabei ist der Rückkauf von Aktien eine der Optionen, die von Zeit zu Zeit geprüft werden. Wir werden nur dann Aktienrückkäufe tätigen, wenn dies nach Ansicht der Vorstandsmitglieder im besten Interesse unserer Aktionäre ist und wenn damit die Erträge je Aktie erhöht werden können. Derzeit beabsichtigen die Vorstandsmitglieder nicht, diese Vollmacht auszuüben, weshalb es bei diesem Beschluss lediglich darum geht, eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten.

Sollte die Gesellschaft eigene Aktien im Markt zurückkaufen, würde dies stets zu nachstehenden Bedingungen erfolgen:

- Wir können maximal 218.072.305 eigene Aktien kaufen. Dies entspricht 10 % des gesamten von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 8. März 2021.
- Der höchste Preis (unter Ausschluss der Kosten), zu dessen Zahlung wir je Aktie berechtigt sind, ist der höhere unter folgenden Bedingungen:
 - 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung der Aktie. Als Grundlage hierfür dient das offizielle Tageskursblatt der Londoner Börse für die fünf Geschäftstage, die dem von uns formell beschlossenen Datum zum Rückkauf unmittelbar vorangehen.
 - der zuletzt notierte unabhängige Handelskurs und der höchste unabhängige Ankaufskurs gemäß dem offiziellen Tageskursblatt der Londoner Börse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kauf durchgeführt wird.
- Der niedrigste Preis (unter Ausschluss der Kosten), zu dessen Zahlung wir je Aktie berechtigt sind, ist der Nennwert dieser Aktien, der 1361/63 Pence beträgt.
- Diese Vollmacht besitzt ab dem Datum des Beschlusses bis zu unserer nächsten jährlichen Hauptversammlung oder für 15 Monate Gültigkeit, falls dies der frühere Zeitpunkt ist.
- Der Abschluss eines Rückkaufs, der vor dem Ablauf der Vollmacht zum Rückkauf von Aktien vereinbart wurde, ist auch nach Ablauf der Vollmacht zulässig.
- Sämtliche Aktien, die wir gemäß dieser Vollmacht kaufen, können entweder gelöscht oder im Eigenbesitz gehalten werden. Eigene Aktien können von der Gesellschaft gelöscht, gegen Barzahlung verkauft oder in einen (Mitarbeiter-)Aktienplan eingestellt werden. Im Eigenbesitz gehaltene Aktien sind weder mit Dividendenansprüchen noch mit Stimmrechten ausgestattet.

Dieser Beschluss entspricht den aktuellen Gesetzen und Vorschriften, die von Gesellschaften, die Rückkaufvollmachten für eigene Aktien beantragen, einzuhalten sind. Er entspricht auch den maßgeblichen Anlegerschutzrichtlinien, die in mancher Hinsicht noch restriktiver sind.

Die Gesamtzahl der zur Zeichnung von Stammaktien gewährten Optionen beläuft sich derzeit auf 73.232.878. Diese Optionen beziehen sich auf Zuteilungen gemäß den Aktienplänen der Gesellschaft. Ihre Gesamtzahl entspricht 3,35 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Stammkapitals zum 8. März 2021. Würde die Gesellschaft die gemäß dem gefassten Beschluss zulässige Höchstzahl an Aktien zurückkaufen und vom Markt nehmen, so beliefe sich die Gesamtzahl der gewährten Optionen auf 3,73 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Stammkapitals zum 8. März 2021. Die Gesellschaft hält derzeit keine Aktien im Eigenbesitz.

**Beschluss 12 – Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:
Bevollmächtigung des Vorstands zur Zuteilung von Aktien im
Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen**

Die Vorstandsmitglieder sind dem angemessenen Management der regulatorischen Kapitalanforderungen und -ziele der Gesellschaft und der Gruppe (also der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als Ganzes) verpflichtet. Wandelanleihen sind Schuldverschreibungen, die nach Eintreten eines auslösenden Ereignisses in Stammaktien umgewandelt werden und dazu dienen können, regulatorischen Kapitalanforderungen zu genügen. Die Aktionäre haben auf der Hauptversammlung 2020 den Vorstand bevollmächtigt, Aktien im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen zuzuteilen, unter der Voraussetzung, dass diese Vollmacht mit dem Abschluss der Hauptversammlung 2021 endet. Die Gesellschaft ersucht daher um Verlängerung dieser Bevollmächtigung.

Wir ersuchen Sie, die Vorstandsmitglieder zur Zuteilung von Aktien, zur Gewährung von Bezugsrechten auf oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Stammaktien der Gesellschaft bis zu einem maximalen Gesamtnominalbetrag von 47.000.000 £ (entsprechend 336.477.272 Aktien bzw. 15,4 % des von der Gesellschaft emittierten Stammkapitals zum 8. März 2021 im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht endet mit Abschluss der jährlichen Hauptversammlung 2022 (oder 15 Monate nach dem Datum, an dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, falls dieser Termin früher liegt), sofern sie nicht vor Ablauf erneuert, entzogen oder geändert wird.

Die Vorstandsmitglieder können diese Vollmacht bei Bedarf von Zeit zu Zeit nutzen, um den für die Gesellschaft und/oder die Gruppe (also die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften als Ganzes) geltenden regulatorischen Kapitalanforderungen und -zielen zu genügen bzw. deren Einhaltung aufrechtzuerhalten. Das Ersuchen um Bevollmächtigung sollte jedoch nicht als Anhaltspunkt dafür verstanden werden, dass die Gesellschaft Wandelanleihen emittieren oder nicht emittieren oder in einer bestimmten Menge emittieren wird.

Vergleichen Sie bitte Anhang 1 auf Seite 18 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung für weitere Informationen über Wandelanleihen.

Beschluss 13 – Sonderbeschluss:

Nichtanwendung von Vorkaufsrechten hinsichtlich Zuteilungen von Aktienwerten im Zusammenhang mit der Emission von Wandelanleihen

Wenn Wertpapiere, die in Aktien umwandelbar sind, gegen Barzahlung emittiert werden, müssen diese Wertpapiere gemäß Companies Act 2006 zuerst bestehenden Aktionären angeboten werden, und zwar im Verhältnis zu der von diesen bereits gehaltenen Aktienzahl. Dieses Recht wird Vorkaufsrecht genannt. Es kann der Fall eintreten, dass die Vorstandsmitglieder einen anderen Weg der Emission von Wertpapieren wählen, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist. Vergleichen Sie bitte Anhang 1 auf Seite 18 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung für weitere Informationen über Wandelanleihen.

Wir ersuchen Sie, die Vorstandsmitglieder hierzu in Bezug auf die Wandelanleihen, die gemäß Beschluss 12 zugeteilt werden könnten, bis zu einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von 47.000.000 £ (entsprechend 336.477.272 Aktien) zu bevollmächtigen. Dies entspricht 15,4 % unseres gesamten ausgegebenen Stammkapitals (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) zum 8. März 2021.

Beschluss 14 – Sonderbeschluss:

Bevollmächtigung der Gesellschaft zur Einberufung von Aktionärsversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen

Jährliche Hauptversammlungen müssen grundsätzlich mit einer Frist von 21 vollen Tagen einberufen werden, andere Aktionärsversammlungen jedoch können kurzfristiger angekündigt werden, wenn die Aktionäre einer kürzeren Einberufungsfrist zustimmen.

Auf der Hauptversammlung 2020 haben unsere Aktionäre einen Beschluss gefasst, demzufolge wir Hauptversammlungen (ausgenommen jährliche Hauptversammlungen) mit einer Frist von 14 vollen Tagen einberufen können. Wir werden auf der diesjährigen Hauptversammlung einen ähnlichen Beschluss zur Abstimmung vorlegen, um eine Fortsetzung dieser Praxis zu ermöglichen. Aber wir werden die kürzere Frist nur dann in Anspruch nehmen, wenn aufgrund des Themas der Versammlung eine höhere Flexibilität erforderlich ist und wir denken, dass dies zum Vorteil unserer Aktionäre ist. Wie andere börsennotierte Unternehmen bitten wir unsere Aktionäre um die Bevollmächtigung, diese Flexibilität ein weiteres Jahr aufrechtzuerhalten.

Wird dieser Beschluss gefasst, gilt die entsprechende Bevollmächtigung bis zur Hauptversammlung 2022, auf der wir erneut einen ähnlichen Beschluss vorlegen würden.

Beschluss 15 – Sonderbeschluss:

Genehmigung der neu gefassten Satzung

Wir ersuchen Sie um die Genehmigung der Neufassung der Satzung im Rahmen der Hauptversammlung, mit der die gegenwärtigen Satzung der Gesellschaft zu aktualisieren ist. Die wesentlichen Satzungsänderungen sind in Anhang 2 auf Seite 19 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung zusammengefasst. Auf einige kleinere Änderungen wird dort nicht eingegangen. Auf Seite 23 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung finden Sie alle Details dazu, wie diese Einsicht erfolgen kann.

Auf der Hauptversammlung 2020 wurde ein hoher Prozentsatz an Gegenstimmen zu der Beschlussvorlage gezählt, die Satzung der Gesellschaft zu ändern. Eine der vorgeschlagenen Änderungen diente dazu, der Gesellschaft die Option zu geben, Aktionäre auch auf Distanz an Versammlungen teilzunehmen lassen zu können und Versammlungen einzuberufen, die elektronisch so ausgestattet sind, dass eine Fernteilnahme möglich ist; dies wäre eine Möglichkeit gewesen, mit den geltenden Beschränkungen umzugehen, die eine Versammlung von mehr als nur ganz wenigen Personen nicht zulassen.

Feedback zufolge war es dieses Element, das Bedenken der Anleger ausgelöst hat, da einige Aktionäre besorgt waren, die Gesellschaft könnte die Erlaubnis nutzen könnte, und möglicherweise auch würde, um „virtuelle“ Versammlungen ohne anwesende Aktionäre abzuhalten.

Der Vorstand verfolgt keinerlei Pläne, physische Versammlungen abzuschaffen. In Gesprächen mit unseren Aktionären nach der Hauptversammlung 2020 haben wir in die vorgeschlagene Neufassung der Satzung zusätzliche Bestimmungen aufgenommen, die verdeutlichen, dass eine physische Versammlung einberufen werden muss, selbst wenn die Gesellschaft die elektronischen Voraussetzungen bieten kann, damit Teilnehmer (als Option auf ihren Wunsch) von fern teilnehmen können.

Zur Wiederwahl und Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder

Zur Wiederwahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder



Sir Douglas Flint



Jonathan Asquith



Stephanie Bruce



John Devine



Melanie Gee



Brian McBride



Martin Pike



Cathleen Raffaeli



Cecilia Reyes



Jutta af Rosenberg

Zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied



Stephen Bird

 Stimmen Sie online ab, auf www.standardlifeaberdeenshares.com

 Stand der biografischen Angaben (und der Angaben zum Aktienbesitz) der Vorstandsmitglieder ist der 10. März 2021. Das Alter der Vorstandsmitglieder ist das zum Termin der Hauptversammlung geltende.

Zur Wiederwahl stehende Vorstandsmitglieder

Sir Douglas Flint CBE, Chairman

Datum der Berufung in den Vorstand: November 2018 Alter: 65

Nationalität: Brite Aktienbesitz: 102.778

Vorstandsausschüsse: Ernennungs- und Governanceausschuss (Vorsitzender)

Die weitreichende internationale und Finanzerfahrung von Sir Douglas ist ein großes Plus für die Gesellschaft in der Umsetzung ihrer Strategie. Seine Erfolgsbilanz in der Leitung von Vorständen als Chairman hilft, eine offene und konstruktive Diskussion im Vorstand zu führen.

Sir Douglas war von 2010 bis 2017 Chairman der HSBC Holdings plc. Dem voran gingen 15 Jahre als Finance Director der HSBC-Gruppe, zu der er nach seiner Zeit als Partner bei KPMG kam. Von 2005 bis 2011 war er auch nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied der BP plc.

Aktuell ist Sir Douglas darüber hinaus Chairman der IP Group plc und Sondergesandter des britischen Finanzministeriums für Finanz- und Beratungsdienstleistungen bei der chinesischen Initiative für eine neue Seidenstraße (Belt and Road). Weiterhin ist er Mitglied des internationalen Beirats der Finanzaufsichtsbehörde Singapurs (Monetary Authority of Singapore) und des Vorstands der internationalen Handelskammer Großbritanniens.

Er ist zudem Chairman der Just Finance Foundation, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied des britischen Centre for Policy Studies, Mitglied des globalen Beirats von Motive Partners und Mitglied des Vorstands des Institute of International Finance. Er sitzt dem Vorstand von Cancer Research UK vor und ist Mitglied des Stiftungsrats der Royal Marsden Cancer Charity.

Sir Douglas verfügt über einen BAcc (Hons) der Universität Glasgow, einen PMD der Harvard Business School und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants of Scotland.

Jonathan Asquith, Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied und Senior Independent Director

Datum der Berufung in den Vorstand: September 2019 Alter: 64

Nationalität: Brite Aktienbesitz: 100.000

Vorstandsausschüsse: Vergütungsausschuss (Chair); Ernennungs- und Governanceausschuss

Jonathan Asquith verfügt über beträchtliche Erfahrung als nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied in den Branchen Investmentmanagement und Vermögensverwaltung. Daher kann er in seinen Rollen als Senior Independent Director und Vorsitzender unseres Vergütungsausschusses auf wichtige Einblicke zurückgreifen.

Jonathan Asquith ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von CiCap Limited und deren regulierter Tochtergesellschaft Collier Capital Limited. Er ist außerdem nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Northill Capital Services Limited und einer Reihe von Tochtergesellschaften des Unternehmens, wie Vantage Infrastructure Holdings, Securis Investment Partners und Capital Four Holding A/S. Ende 2020 legte er seine Aufgaben als stellvertretender Chairman der 3i Group plc nach fast zehn Jahren als Vorstandsmitglied nieder. Zuvor war er Chairman der Citigroup Global Markets Limited, der Citibank International Limited, bei Dexion Capital PLC und AXA Investment Managers. Außerdem war er Mitglied des Vorstands von Tilney, der Ashmore Group plc und der AXA UK PLC.

In seiner Karriere als Führungskraft war Jonathan Asquith 18 Jahre für Morgan Grenfell tätig, wo er bis zum gruppenweiten Finance Director der Morgan Grenfell Group aufstieg, bevor er anschließend die Rollen des Chief Financial Officer und Chief Operating Officer bei der Deutsche Morgan Grenfell übernahm. Von 2002 bis 2008 war er Vorstandsmitglied bei Schroders plc, und während dieser Zeit Chief Financial Officer und später Executive Vice Chairman.

Er verfügt über einen MA der Universität Cambridge.

Stephanie Bruce, Chief Financial Officer

Datum der Berufung in den Vorstand: Juni 2019 Alter: 52

Nationalität: Britin Aktienbesitz: 133.741

Stephanie Bruce wurde im Juni 2019 im Zuge ihrer Berufung in den Vorstand zur Chief Financial Officer ernannt. Sie verfügt über umfangreiche praktische Erfahrung aus dem Finanzdienstleistungssektor und eingehende technische und kaufmännische Sektorkenntnis. Sie ist erfahren in der Arbeit mit Vorständen und Geschäftsleitungsteams von Finanzinstituten auf den Gebieten Finanz- und geschäftliches Management, Berichterstattung, Risiko- und Kontrollrahmen und regulatorische Anforderungen.

Bevor sie zu Standard Life Aberdeen kam, war Stephanie Bruce Partner bei PwC, Mitglied der Assurance Executive und leitete die Practice Finanzdienstleistungen und Versicherungen. Zu ihren Verantwortlichkeiten gehörten Klientenservices, Produktentwicklung, Operations und Qualitätssicherung im gesamten britischen Geschäft.

Im Verlauf ihrer Karriere hat sie sich auf den Finanzdienstleistungssektor konzentriert und war bei Organisationen aus den Bereichen Anlageverwaltung, Versicherungs- und Bankwesen mit nationalem und internationalem Geschäft tätig.

Stephanie Bruce ist Associate der Association of Corporate Treasurers. Sie verfügt über einen Bachelor of Laws (LLB) der Universität Edinburgh.

Darüber hinaus ist sie Mitglied des Institute of Chartered Accountants of Scotland und Vorsitzende von dessen Prüfungsausschuss.

John Devine, Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: Juli 2016 Alter: 62

Nationalität: Brite Aktienbesitz: 28.399

Vorstandsausschüsse: Prüfungsausschuss (Chair); Ernennungs- und Governanceausschuss; Risiko- und Kapitalausschuss

John Devines frühere Rollen in der Anlageverwaltung, seine Erfahrung aus den USA und Asien sowie sein Hintergrund in den Bereichen Finanzen, Operations und Technologie sind sämtlich von Bedeutung für unsere Strategie. Seine Erfahrung ist wichtig für Erörterungen der Finanzberichterstattung und des Risikomanagements im Vorstand sowie für seine Rolle als Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

John Devine wurde im Juli 2016 in den Vorstand von Standard Life plc berufen. Von April 2015 bis August 2016 war er nichtgeschäftsführender Chairman von Standard Life Investments (Holdings) Limited.

Er ist nichtgeschäftsführender Chairman von Credit Suisse International, Credit Suisse Securities (Europe) Limited und nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Citco Custody Limited und Citco Custody (UK) Limited.

Von 2008 bis 2010 war John Devine Chief Operating Officer bei Threadneedle Asset Management Limited. Davor hatte er eine Reihe von Positionen im oberen Management von Merrill Lynch in London, New York, Tokio und Hongkong inne.

Er verfügt über einen BA (Hons) des Preston Polytechnic und ist Fellow am Chartered Institute of Public Finance and Accounting.

Melanie Gee, Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: November 2015 Alter: 59

Nationalität: Britin Aktienbesitz: 67.500

Vorstandsausschüsse: Prüfungsausschuss; Ernennungs- und Governanceausschuss

Melanie Gee bringt umfassende Führungserfahrung im Aufbau erfolgreicher Unternehmungen und in der Leitung von Teams aus Mitgliedern mit den verschiedensten Rollen im Bankensektor in die Vorstandsarbeit ein. Diese Erfahrung sammelte sie während ihrer Karriere im Finanzdienstleistungssektor, wo sie sich auf Beratungs- und Corporate-Finance-Tätigkeiten spezialisiert hat. Sie hat sich darüber hinaus besonders mit der Entwicklung von Kulturen und Arbeitsweisen befasst und stützt sich in ihrer Arbeit als unser designiertes nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied für Mitarbeiterbindung auf die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Melanie Gee wurde im November 2015 in den Vorstand der Standard Life plc berufen. Sie ist außerdem nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied und Chair des Gesundheitsunternehmens Syncona Limited, das zu den FTSE 250 zählt. Sie wurde 2008 zum Managing Director von Lazard and Co. Limited ernannt und 2012 dort Senior Adviser.

Zuvor bekleidete Melanie Gee mehrere Positionen bei der UBS: 1999 wurde sie zum geschäftsführenden Vorstand bestellt, und von 2006 bis 2008 bekleidete sie den Posten des Senior Relationship Director. Sie war von 2011 bis 2017 nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von The Weir Group PLC und von 2013 bis 2016 der Drax Group plc. Sie war außerdem bis 2020 Chair der Ridgeway Partners Holdings Ltd, seit 2019, und deren 100%igen Tochtergesellschaft Ridgeway Partners Limited, seit 2016.

Sie verfügt über einen MA in Mathematik der Universität Oxford.

Brian McBride, Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: Mai 2020 Alter: 65

Nationalität: Brite Aktienbesitz: Null

Vorstandsausschuss: Vergütungsausschuss

Brian McBride bringt umfangreiche Erfahrung auf den Gebieten Digital und internationale Führung in geschäftsführenden und nichtgeschäftsführenden Vorstandsrollen mit. Seine direkte Erfahrung mit der Entwicklung digitaler Strategien und Lösungen im kundenorientierten Geschäft, in sich schnell entwickelnden Märkten, ist von großem Nutzen für die Erörterungen im Vorstand.

Brian McBride ist derzeit Chair von Trainline PLC, nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Kinnevik AB und der leitende nichtgeschäftsführende Direktor im britischen Verteidigungsministerium. Er ist darüber hinaus Seniorberater bei Scottish Equity Partners.

In seiner Karriere als Führungskraft war Brian McBride für IBM, Crosfield Electronics und Chief Executive Officer von T-Mobile UK tätig sowie anschließend als Managing Director von Amazon.co.uk. Als nichtgeschäftsführendes Mitglied war Brian McBride in den Vorständen von AO.com, der BBC, der Celtic Football Club PLC, der Computacenter PLC und von S3 PLC vertreten, außerdem war er Vorsitzender des Vorstands bei ASOS PLC.

Er verfügt über einen MA (Hons) in Wirtschaftsgeschichte und Politik der Universität Glasgow.

Martin Pike, Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: September 2013 Alter: 59

Nationalität: Brite Aktienbesitz: 69.476

Vorstandsausschüsse: Risiko- und Kapitalausschuss (Chair); Prüfungsausschuss; Ernennungs- und Governanceausschuss
Martin Pike bringt breites kaufmännisches Wissen in den Bereichen Strategie und Risiko in die Vorstandsarbeit und in seine Rolle als Vorsitzender unseres Risiko- und Kapitalausschusses ein. Er verfügt über besondere Kenntnisse in unternehmensweitem Risikomanagement. Sein Hintergrund aus dem Aktuariat und der strategischen Beratung hat ihn mit einem ausgezeichneten Verständnis dafür ausgestattet, welche Faktoren in den Märkten, in denen wir aktiv sind, erfolgswirksam sind.

Martin Pike wurde im Juli 2013 in den Vorstand der Standard Life plc berufen. Er ist zudem Chairman und nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied von Faraday Underwriting Limited – wo er Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses sowie Vorsitzender des Ernennungs- und Vergütungsausschusses ist. 2021 wurde er zum Chairman und nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglied von AIG Life Limited ernannt und wurde außerdem Mitglied in dessen Prüfungsausschuss und Vergütungsausschuss.

Er ging 1983 zu R Watson and Sons, beratende Aktuaire, und stieg dort zum Partner auf. Zu den Führungspositionen, die er bekleidet hat, zählen: Leiter der European Insurance and Financial Services Practice von Watson Wyatt, von 2006 bis 2009, Vizepräsident und weltweiter Direktor des Bereichs Versicherungen und Finanzdienstleistungen bei Watson Wyatt, im Jahr 2009, geschäftsführender Direktor des Bereichs Risk Consulting & Software für den EMEA-Raum bei Towers Watson, von 2010 bis 2013.

Martin Pike verfügt über einen MA in Mathematik der Universität Oxford. Er ist Fellow des Institute and Faculty of Actuaries sowie des Institute of Directors.

Zur Wiederwahl stehende Vorstandsmitglieder

Cathleen Raffaelli, Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2018 Alter: 64

Nationalität: Amerikanerin Aktienbesitz: 9.315

Vorstandsausschüsse: Vergütungsausschuss; Risiko- und Kapitalausschuss

Cathleen Raffaelli verfügt über umfangreiche Erfahrung aus dem Finanztechnologiesektor sowie über einen Hintergrund aus dem Bereich Plattformen. Darüber hinaus war sie international in Vorständen vertreten. Sie bringt diese Einblicke in ihre Rolle als nichtgeschäftsführende Vorsitzende der Vorstände von Elevate Portfolio Services Limited und Standard Life Savings Limited ein. Ihre Rolle wirkt wie ein direktes Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Plattformgeschäften, über die wir in Verbindung mit unseren Kunden und ihren Beratern bleiben.

Sie ist geschäftsführende Partnerin bei Hamilton White Group, LLC, die Unternehmen in Wachstumsmärkten des Finanzdienstleistungssektors unter anderem hinsichtlich der Geschäftsentwicklung berät.

Darüber hinaus ist sie geschäftsführende Partnerin bei Soho Venture Partners Inc, einem Unternehmen, das externe geschäftliche Beratungsleistungen erbringt.

Zuvor war Cathleen Raffaelli Lead Director von E*Trade Financial Corporation und nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Kapitall Holdings, LLC, sowie President und Chief Executive Officer der ProAct Technologies Corporation. Sie war außerdem nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der Federal Home Loan Bank of New York, wo sie Mitglied des Exekutivausschusses und stellvertretender Chair des Technologie- und der Vergütungs- und Personalausschüsse war.

Sie verfügt über einen MBA der New York University und einen BS der University of Baltimore.

Cecilia Reyes, Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: Oktober 2019 Alter: 62

Nationalität: Schweizerin und Philippinin Aktienbesitz: Null

Vorstandsausschüsse: Vergütungsausschuss; Risiko- und Kapitalausschuss

Cecilia Reyes bringt umfangreiche Kenntnisse aus ihrer Tätigkeit in Führungspositionen an internationalen Finanzmärkten mit. Ihr Wissen und ihre vielen Jahre direkter Erfahrung im Risikomanagement und im Investmentmanagement für Versicherungen sind von großem Nutzen für die Arbeit des Vorstands.

Bevor sie Mitglied des Vorstands wurde, war Cecilia Reyes 17 Jahre bei der Zurich Insurance Group Ltd (Zurich), wo sie zuletzt Chief Risk Officer der Gruppe war und die globale Funktion geleitet hat, zu der das Group Risk Management zählt. Sie verantwortete darüber hinaus das Enterprise Risk Management Framework.

Zuvor war sie Chief Investment Officer bei Zurich und verantwortlich für die Ausführung der Wertschöpfungskette im Investmentmanagement – dies umfasste Analysen und Entwicklung sowie weltweite Umsetzung der Investmentstrategie für die Kapitalanlagen der Gruppe. In beiden Positionen war sie Mitglied des Verwaltungsrats von Zurich.

Cecilia Reyes begann ihre Karriere bei Credit Suisse und hatte im Anschluss daran Führungspositionen bei ING Barings inne, zuletzt als Leiterin Risk Analysis und Asset Management. Sie ist darüber hinaus Gründerin von Pioneer Management Services GmbH, einer Organisation, die sich die Entwicklung von wohltätigen sozialen Unternehmungen zum Ziel gesetzt hat.

Sie verfügt über einen BSc der Universität Ateneo de Manila, einen MBA der Universität Hawaii und einen Dokortitel in Finanzen der London Business School an der Universität London.

Jutta af Rosenberg, Nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied

Datum der Berufung in den Vorstand: August 2017 Alter: 62

Nationalität: Dänin Aktienbesitz: 8.750

Vorstandsausschüsse: Prüfungsausschuss; Vergütungsausschuss

Jutta af Rosenberg verfügt über umfangreiche Kenntnisse der Bereiche internationales Management und Strategie aus operativen Rollen bei einer Reihe börsennotierter Unternehmen dieses Sektors. Ihre frühere Erfahrung, die Konzernfinanzen und Audits, Risikomanagement sowie Fusionen und Übernahmen umfasst, erlaubt es ihr, in strategischen Diskussionen wertvolle Perspektiven aufzuzeigen.

Jutta af Rosenberg wurde im Januar 2013 zum nichtgeschäftsführenden Vorstandsmitglied von Aberdeen Asset Management PLC ernannt. Sie ist nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied der JPMorgan European Investment Trust plc und sitzt deren Prüfungsausschuss vor. Darüber hinaus ist sie nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied bei NKT A/S und Nilfisk Holding A/S, deren Prüfungs- und Vergütungsausschüssen sie außerdem vorsitzt. Sie ist daneben Mitglied des Aufsichtsrats von BBGI SICAV S.A und dort Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Zuvor war sie Executive Vice President sowie Chief Financial Officer von ALK-Abelló A/S und Vorsitzende von Det Danske Klasselotteri A/S.

Als Wirtschaftsprüferin verfügt sie über einen Master in Betriebswirtschaft und Wirtschaftsprüfung der Copenhagen Business School.

Zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied

Stephen Bird, Chief Executive Officer

Datum der Berufung in den Vorstand: Juli 2020 Alter: 54

Nationalität: Brite Aktienbesitz: 500.000

Stephen Bird verfügt über eine nachweisliche Erfolgsbilanz in der Bereitstellung von außerordentlichem Kundenwert, der Erzielung von Umsatz- und Ergebnissteigerungen hoher Qualität in komplexen und umkämpften Finanzmärkten sowie tiefgreifende Erfahrung mit Unternehmenstransformationen in Zeiten von technologischer Disruption und Verschiebungen im Wettbewerbsgleichgewicht.

Stephen Bird trat dem Vorstand im Juli 2020 als designierter Chief Executive bei und wurde im September 2020 formell zum Chief Executive Officer ernannt. Zuvor war Stephen Bird von 2015 bis November 2019 Chief Executive Officer des weltweiten Privatkundengeschäfts bei der Citigroup. Sein Verantwortungsbereich umfasste das gesamte Privat- und Geschäftsbankkundengeschäft in 19 Ländern, einschließlich Retailbanking und Vermögensverwaltung, Kreditkarten, Baufinanzierungen sowie die operativen Abläufe zur Unterstützung dieser Geschäftsfelder. Davor war Stephen Bird Chief Executive für alle Geschäftsfelder der Citigroup im asiatisch-pazifischen Raum entlang von 17 Märkten in der Region, darunter Indien und China.

Stephen Bird kam 1998 zur Citigroup. Im Verlauf von 21 Jahren im Unternehmen hatte er eine Reihe von Führungsrollen im Bankwesen, Operations und Technologie im Asien- und Lateinamerikageschäft inne. Dem voran gingen Führungspositionen bei GE Capital in Großbritannien – wo er von 1996 bis 1998 als Vorstandsmitglied das britische Geschäft leitete – und bei British Steel.

Er verfügt über einen MBA in Wirtschaftswissenschaften und Finanzen des University College Cardiff, dessen Honorary Fellow er ist.

Anhang 1 – Fragen und Antworten zu Beschlussvorlagen 12 und 13 und Wandelanleihen

Um für Sie nachvollziehbarer zu machen, warum wir die Aktionäre darum ersuchen, die Vorstandsmitglieder zur Begebung von Wandelanleihen bevollmächtigen, beantworten wir im Folgenden einige Fragen mit kurzen Antworten.

Warum emittieren wir eventuell Wandelanleihen?

Standard Life Aberdeen muss relevante aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen (die mit der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) eingeführt wurden). Um eine effiziente Kapitalstruktur zu gewährleisten, die die Interessen der Stammaktionäre im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen schützt, haben wir die Möglichkeit, einen Teil des geforderten Eigenkapitals in Form von zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1 bzw. „AT1“) zu halten. AT1 ist eine Art des Kapitals, die mit bedingten Eigenschaften ausgestattet ist, wie der Umwandlung in Stammaktien („Wandelanleihen“) oder einer dauerhaften Abschreibung des Nominalbetrags der Anleihen. Die Umwandlung oder Abschreibung erfolgt zwingend bei Eintritt eines Wandlungsauslösers (Trigger-Ereignis) und kann nicht nach Wahl der Gesellschaft oder der Anleger, d.h. der Inhaber der Wandelanleihen, vorgenommen werden.

Wenn unsere Aktionäre den Beschlussvorlagen 12 und 13 zustimmen, erhalten die Vorstandsmitglieder die Vollmacht, Wandelanleihen zu emittieren (und durch Wandlung oder Umtausch der Wandelanleihen Aktien zu emittieren). Dies ermöglicht uns ein flexibleres Management unserer Kapitalstruktur.

Warum legen wir gesonderte Beschlussvorlagen für die Emission von Wandelanleihen vor?

Wir ersuchen um ein gesondertes Mandat für die Emission von Wandelanleihen. Die Bevollmächtigung gemäß den Beschlussvorlagen 12 und 13 würde zu diesem Zweck eingesetzt (d.h. wir könnten diese Vollmachten nicht verwenden, um neue Aktien für andere Zwecke zu emittieren). Die allgemeinen Vollmachten aus den Beschlussvorlagen 9 und 10 dürfen verwendet werden, um jederzeit neue Aktien im Rahmen der dort genannten Obergrenzen zu begeben. Das gesonderte Mandat für Wandelanleihen verleiht uns insofern mehr Flexibilität, als wir das allgemeine Mandat aus den Beschlüssen 9 und 10 für andere Zwecke nutzen können.

Was ist ein Wandlungsauslöser, und was geschieht, wenn dieser eintritt?

Sollte unser regulatorisches Eigenkapital die von regulatorischen Anforderungen vorgeschriebene Höhe unterschreiten, würden die ausstehenden Wandelanleihen in neue Standard Life Aberdeen Stammaktien gewandelt oder umgetauscht. Das nennen wir den „Wandlungsauslöser“. Die Wandlung bei Eintritt des Wandlungsauslösers wäre zwingend, nicht optional. Unter keinen Umständen wären die Wandelanleihen nach Wahl der Inhaber dieser Wandelanleihen wandelbar.

Welche Schritte können vor Eintritt eines Wandlungsauslösers eingeleitet werden?

Es ist davon auszugehen, dass unser Management weit vor Eintritt eines Wandlungsauslösers bestimmte Maßnahmen ergreifen würde, um unsere Kapitalposition zu stärken (z.B. durch Reduzierung von Risiken in der Geschäftstätigkeit, durch den Verkauf bestimmter Vermögenswerte, durch eine Stammaktien-Bezugsrechtsemissionen oder durch Ersuchen um finanzielle Unterstützung bei bestimmten Investoren). Sollte eine Bezugsrechtsemission erfolgen, erhielten unsere Stammaktionäre die Möglichkeit, neue Stammaktien im Verhältnis ihrer bestehenden Aktienbesitze zu erwerben (im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und praktischen Einschränkungen).

Die Umstände, unter denen ein Wandlungsauslöser eintreten könnte, gelten als unwahrscheinlich angesichts der Kapitalmittel, die wir zusätzlich zum auslösenden Eigenkapital-Schwellenwert halten und der Maßnahmen, die wir ergreifen würden, wenn der Eintritt einer solchen Situation sich abzeichnet.

Auf welche Weise sorgt AT1-Kapital für eine effizientere Kapitalstruktur?

Wir sind verpflichtet, die Mindestanforderungen an das Kernkapital (Tier 1) zu erfüllen. Die Eigenkapitalquote mit einem Anteil AT1 zu erfüllen, ist voraussichtlich kostengünstiger als den Gesamtbetrag ausschließlich in Form von hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, „CET1“) vorzuhalten und bewirkt einen niedrigeren Kapitalkostensatz für die Aktionäre.

Zu welchem Kurs werden die Wandelanleihen in Stammaktien gewandelt oder umgetauscht?

In den Bedingungen und Bestimmungen für jegliche Wandelanleihen wird ein Wandlungspreis oder ein Mechanismus zur Ermittlung des Wandlungspreises festgelegt, der das Verhältnis bestimmt, nach dem Wandelanleihen in Stammaktien umgetauscht werden.

Wie haben Sie den Umfang der Vollmachten berechnet, um die Sie ersuchen?

Die in den Beschlussvorlagen 12 und 13 Bevollmächtigungersuche sind in einer Höhe festgelegt, die uns maximale Flexibilität für ein effizientes Management unserer Kapitalstruktur verleiht, angesichts der dynamischen regulatorischen Anforderungen und der Marktnachfrage nach Kapitalinstrumenten dieses Typs.

Anhang 2 – Erläuterung der wichtigsten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft

Auffinden von Aktionären.

Paragraf 40 wurde dahingehend geändert, dass die spezifische Anforderung, Anzeigen in Tageszeitungen zu schalten, um Aktionäre zu finden, deren Anschrift nicht bekannt ist, entfernt und durch die flexiblere Verpflichtung der Gesellschaft dazu ersetzt, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Anschrift nicht auffindbarer Aktionäre zu ermitteln (zusätzlich zu der Verpflichtung, eine Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des nicht auffindbaren Aktionärs zu senden). Diese Änderungen entsprechen Best Practice und statten die Gesellschaft mit angemessener Flexibilität im Hinblick auf das Auffinden von Aktionären aus, deren Aufenthalt sich nicht ermitteln lässt.

Hybride Versammlungen.

Die neuen Paragraphen 47 und 48 wurden hinzugefügt, um klar darzulegen, dass die Gesellschaft (i) es Aktionären ermöglichen kann, an physischen Versammlungen von fern teilzunehmen und (ii) physische Versammlungen einberufen kann, die elektronisch so ausgestattet sind, dass eine Fernteilnahme möglich ist, und um auszuführen, wie solche Versammlungen abzuhalten sind. Die neuen Paragraphen legen dar, dass Versammlungen in hybrider Form abgehalten werden können, damit Aktionäre auf elektronischem Weg entweder online aus der Distanz oder persönlich an diesen teilnehmen können. Dieser hybride Ansatz soll helfen, die Aktionäre stärker einzubinden, und soll eine geeignete Alternative unter Bedingungen bieten, unter denen die Gesellschaft keine Versammlung mit einer großen Anzahl persönlich anwesender Aktionäre abhalten kann (wie zum Beispiel derzeit durch Beschränkungen infolge des Coronavirus).

Die Paragraphen erfordern ausdrücklich, dass die Gesellschaft weiterhin physische Versammlungen abhält. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, beabsichtigen die Mitglieder des Vorstands, die Praxis einer persönlichen Teilnahme an Versammlungen fortzusetzen. Bei einer zukünftigen Entscheidung darüber, ob eine hybride Hauptversammlung abgehalten werden soll, muss die Gesellschaft zu einem geeigneten Zeitpunkt die Standpunkte der Aktionäre und institutionellen Führungsgremien in Bezug auf relevante Leitlinien oder Best-Practice-Kodizes berücksichtigen.

Niederlegung von Vorstandsämtern.

Paragraf 80 wurde dahingehend geändert, dass der aktuell geübten Praxis Rechnung getragen wird, derzufolge jedes Vorstandsmitglied sein Amt auf jeder Hauptversammlung niederlegt und nur dann zur Wiederwahl antritt, wenn es dies möchte.

Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Paragraf 88 wurde dahingehend geändert, dass es der Gesellschaft erlaubt ist, den Vorstandsmitgliedern insgesamt eine Vergütung (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) in einer Höhe von bis zu 1.500.000 £ zu zahlen. Die aggregierte Anhebung der Vergütung ist Ausdruck der gestiegenen Anzahl nichtgeschäftsführender Vorstandsmitglieder – die Vergütung einzelner nichtgeschäftsführender Vorstandsmitglieder ist nicht erhöht worden. Diese Vergütungen werden für die Erfüllung ihrer Kernaufgaben als Vorstandsmitglieder gewährt.

Änderungen an Abläufen von Hauptversammlungen.

Die Paragraphen 50 und 53 wurden dahingehend geändert, dass die Gesellschaft bei Bedarf nach Ankündigung der Versammlung Änderungen am Ablauf der jeweiligen Hauptversammlung vornehmen kann, einschließlich der Schaffung oder Veränderung elektronischer Voraussetzungen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, angemessene Schritte zu unternehmen, damit gewährleistet ist, dass die Aktionäre Kenntnis von Änderungen erlangen, etwa durch Veröffentlichung von Änderungen auf der Website der Gesellschaft und/oder durch eine Bekanntgabe an der Börse. Die Gesellschaft darf auch Vorkehrungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit auf ihren Versammlungen einführen. Diese Änderungen statten den Vorstand mit größerer Flexibilität hinsichtlich der Anpassung an technologische Fortschritte, Veränderungen der Anlegerstimmung und Weiterentwicklung von Best Practices, insbesondere unter dem Eindruck der Covid-19-Pandemie und der unsicheren Dauer der Kontaktbeschränkungsmaßnahmen sowie Einschränkungen der Versammlungsfreiheit aus.

Zusätzliche Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Paragraf 89 wurde dahingehend geändert, dass es den Vorstandsmitgliedern oder einem von den Vorstandsmitgliedern autorisierten Gremium erlaubt ist, Vorstandsmitgliedern zusätzlich zu ihrer Vergütung als Vorstandsmitglied eine weitere Vergütung zu genehmigen. Diese zusätzliche Vergütung wäre zahlbar für Tätigkeiten, die über die üblichen Pflichten eines Vorstandsmitglieds hinausgehen, unter anderem die Vergütung für den Chairman der Gesellschaft und die Vergütung für den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in einem Vorstandsausschuss.

Zahlungsverfahren.

Paragraf 118 wurde dahingehend geändert, es der Gesellschaft zu ermöglichen, Dividenden- oder sonstige Zahlungen elektronisch, per Scheck oder über ein anderes Verfahren vorzunehmen, sofern ein Aktionär dies anfragt (und die Gesellschaft dem zustimmt). Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit zwar nicht, Änderungen an den Zahlungsmethoden für Aktionäre vorzunehmen, möchte aber für die Zukunft vorbereitet sein.

Sachdividenden.

Paragraf 121 wurde dahingehend geändert, Änderungen an den Eigenkapitalregelungen zu berücksichtigen, denen zufolge es Unternehmen nicht mehr erlaubt ist, im Ermessen des Vorstands Sachdividenden auszugeben. Der neue Paragraf erklärt ausdrücklich, dass jegliche Sachdividende nur über einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Aktionäre genehmigt werden darf.

Dividenden in Form von Bonusaktien.

Paragraf 122(B) wurde dahingehend geändert, es den Aktionären zu ermöglichen, über einen Beschluss mit einfacher Mehrheit festzulegen, dass sie ab dem Datum einer solchen Beschlussfassung gemäß den Vorgaben der Investment Association ihre Dividenden ganz oder zu einem Teil für maximal drei Jahre, statt fünf Jahre, in Form zusätzlicher Stammaktien statt in bar erhalten können. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Dividenden in Form von Bonusaktien auszuzahlen.

Unwesentliche, technische oder klarstellende Änderungen sind in diesen Erläuterungen nicht beschrieben.

Wahlverfahren

COVID-19 und unsere Hauptversammlung

Leider sieht es derzeit nicht danach aus, als würden die Beschränkungen infolge COVID-19 so weit gelockert werden, dass Aktionäre an der diesjährigen Hauptversammlung persönlich teilnehmen können. Wir werden die Hauptversammlung daher live als Webcast übertragen. Fragen können vor oder während der Versammlung eingereicht werden, und die Vorstandsmitglieder werden während der Versammlung möglichst viele Fragen beantworten. Weitere Informationen finden Sie auf www.standardlifeaberdeen.com/agm.

Wer ist abstimmungsberechtigt?

Nur die Aktionäre, die um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei einer Vertagung der Hauptversammlung 48 Stunden vor dem Termin der vertagten Hauptversammlung – im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind, können an der Hauptversammlung und mit Bezug auf jene Aktien, die zum relevanten Zeitpunkt in ihrem Namen registriert sind, an den Abstimmungen teilnehmen. Am Aktienbuch der Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Änderungen gelten für die Ermittlung der Teilnahmeberechtigung und der Stimmberechtigung auf der Hauptversammlung als null und nichtig. Wenn Sie Link Group oder der Gesellschaft (elektronisch oder in gedruckter Form per Post) Abstimmungsanweisungen erteilt beziehungsweise Link Group oder die Gesellschaft über der Ernennung eines Bevollmächtigten in Kenntnis gesetzt haben, dürfen Sie Ihre Anweisungen bzw. die Bevollmächtigung nach Verstreichen der Einreichungsfristen nicht ändern, außer wenn Sie berechtigt sind, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen und dies auch tun.

Aktionäre, deren Aktien im Standard Life Aberdeen Aktienkonto geführt werden

Wenn Ihre Aktien im Standard Life Aberdeen Aktienkonto verwaltet werden, werden diese für Sie im Namen von Link Market Services Trustees (Nominees) Limited gehalten. Dies ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Link Market Services Trustees Limited, die für die Verwaltung des Standard Life Aberdeen Aktienkontos verantwortlich ist.

Link Market Services Trustees (Nominees) Limited ist die registrierte Aktionärin. Sie können Link Group* jedoch über Ihren Stimmzettel Anweisungen erteilen, wie in Bezug auf Ihre Aktien bei der Hauptversammlung abzustimmen ist.

Wichtiger Hinweis: Wenn Sie keine Abstimmungsanweisungen online einreichen und keinen gedruckten Stimmzettel ausfüllen und abschicken, der spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – Link Group vorliegt, wird Ihre Abstimmung nicht berücksichtigt.

Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-) Aktienplan von Standard Life geführt werden

Siehe die Informationen für Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-)Aktienplan von Standard Life geführt werden, auf Seite 20 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Aktionäre, deren Standard Life Aberdeen Aktien durch ein Zertifikat verbrieft sind oder im CREST-System geführt werden

Wenn Sie über die Befugnis verfügen, können Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sich dort zu Wort melden und abstimmen. Sie können auch eine andere Person zur

Teilnahme an der Hauptversammlung ermächtigen, die ebenfalls in Ihrem Namen abstimmen kann, und zwar sowohl durch Handzeichen als auch in geheimer Wahl. Diese Person wird als „Stimmrechtsbevollmächtigter“ bezeichnet. Es ist nicht erforderlich, dass ein Bevollmächtigter Aktionär der Gesellschaft ist. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ (Seite 21).

Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, wenn Sie ein CREST Member sind

Wenn ein Aktionär, dessen Aktien im CREST-System geführt werden, über die elektronische CREST-Vollmachtserteilung einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen möchte, hat er die im CREST-Handbuch aufgeführten Verfahren zu befolgen. Wenn Sie ein CREST Personal Member, ein CREST Sponsored Member oder ein CREST Member sind und einen Serviceprovider für die Abstimmung ernannt haben, sollten Sie sich an Ihren CREST-Sponsor oder Ihren abstimmungsberechtigten Serviceprovider wenden, der in Ihrem Namen die erforderlichen Schritte ausführt wird. Weitere Informationen für Teilnehmer am CREST-Verfahren finden Sie auf Seite 20 dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

* Link Market Services Limited firmiert unter „Link Group“.

Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, wenn Sie eine Aktienurkunde haben

Aktionäre mit Aktien der Gesellschaft, die durch eine Urkunde verbrieft gehalten werden, können folgendermaßen einen Bevollmächtigten benennen, der an der Hauptversammlung teilnimmt und in ihrem Namen abstimmt:

- **Auf dem Online-Stimmzettel:** Loggen Sie sich auf www.standardlifeaberdeenshares.com ein. Sie benötigen dafür Ihre Aktionärsreferenznummer oder
- **Auf dem gedruckten Stimmzettel** – Lesen Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars.

In beiden Fällen:

Für britische Aktionäre: Um gültig zu sein, müssen Stimmzettel bzw. Vollmachtsformulare spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – vorliegen.

Bitte schicken Sie Ihren gedruckten Stimmzettel im beigefügten Freiumschlag an Standard Life Aberdeen Shareholder Services, C/o Link Group, 10th Floor, Central Square, 29 Wellington Street, Leeds, LS1 4DL, zurück. Sie können Ihren Stimmzettel auch dort während der üblichen Geschäftszeiten persönlich abgeben.

Für ausländische Aktionäre: Um gültig zu sein, müssen Stimmzettel bzw. Vollmachtsformulare spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – bei Link Market Services Limited (unter der Geschäftsbezeichnung „Link Group“) (die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung) per Post eingehen. Die Einreichung Ihres ausgefüllten Stimmzettels, eines Vollmachtsformulars oder einer CREST-Bevollmächtigung (gemäß Beschreibung auf Seite 20) hindert Sie nicht an Ihrer persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung und Abstimmung auf dieser, sofern dem keine Einschränkungen entgegenstehen. Wenn Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und auf ihr abstimmen, gilt Ihre Stimme, wobei ein gegebenenfalls von Ihnen auf ihrem Stimmzettel benannter Bevollmächtigter nicht in Ihrem Namen abstimmen kann.

Abstimmen mit dem Online-Stimmzettel

Anstatt persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, können Sie auch online abstimmen. Dafür loggen Sie sich einfach auf www.standardlifeaberdeenshares.com ein.

Wenn Sie bereits auf dem Standard Life Aberdeen Aktienportal registriert sind, loggen Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort ein. Falls nicht, können Sie sich mittels Ihrer Aktionärsreferenznummer zur Abstimmung anmelden.

Nach dem Einloggen folgen Sie bitte den Anweisungen auf dem Bildschirm. Ihre online eingereichten Abstimmungsanweisungen müssen bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – vorliegen.

Abstimmen mit dem gedruckten Stimmzettel

Wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und stattdessen Ihre Abstimmungsanweisungen per Post erteilen möchten, kreuzen Sie bei den einzelnen Beschlüssen „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ an und schicken Sie das unterschriebene und datierte Formular bis spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – eintreffend zurück.

Sonderfälle

- Ein ordnungsgemäß befugter Vertreter einer juristischen Person oder Körperschaft, die Aktionär ist, kann an der Hauptversammlung teilnehmen und persönlich im Namen der Körperschaft abstimmen, sofern dem keine Einschränkungen entgegenstehen. Alternativ dazu kann das Unternehmen einen Bevollmächtigten benennen. Er kann entweder eine CREST-Bevollmächtigung vorlegen oder einen gedruckten Stimmzettel ausfüllen und zurückschicken. Bei Verwendung eines gedruckten Stimmzettels ist der Firmenstempel anzubringen. Ansonsten ist dieser von einem Vorstandsmitglied, dem Geschäftsführer oder einer anderen unterschreibungsberechtigten Person im Auftrag der Körperschaft zu unterzeichnen, wobei auch die Zeichnungsbefugnis des Unterzeichnenden anzugeben ist
- Eine Körperschaft, die Aktionär der Gesellschaft ist, kann einen oder mehrere Vertreter ernennen, die in ihrem Namen alle ihre Befugnisse als Aktionär ausüben. Falls sie mehr als einen Vertreter ernannt, dürfen sich die verschiedenen Vertretungsvollmachten nicht auf ein- und dieselben Aktien beziehen
- Wenn es sich bei dem Aktionär laut amtlichem Beschluss um einen Patienten mit einer psychischen Erkrankung oder eine laut Gerichtsbeschluss nicht geschäftsfähige Person handelt, kann die Person, die zur Vertretung eines solchen Aktionärs bestellt wurde, als deren Vertreter bei der Hauptversammlung oder vertagten Hauptversammlung handeln. In diesem Fall kann sie alle Aktionärsrechte, einschließlich des Rechts zur Bestellung eines Bevollmächtigten, ausüben.
- Sämtliche Bevollmächtigungen oder Nachweise bezüglich sonstiger Vollmachten, in Verbindung mit denen ein gedruckter Stimmzettel eingereicht wird, bzw. deren anwaltlich oder notariell beglaubigte Kopie(n) müssen zusammen mit dem (gegebenenfalls verwendeten gedruckten) Stimmzettel bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – eintreffend zurückgesendet werden
- Sie können nur einen einzigen Bevollmächtigten online ernennen. Möchten Sie mehrere Bevollmächtigte ernennen, benötigen Sie die gedruckten Stimmzettel. Diese zusätzlichen gedruckten Stimmzettel können Sie bei Standard Life Aberdeen Shareholder Services anfordern. Die Adressen finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung. Sie können Ihren gedruckten Stimmzettel, sofern Sie einen solchen erhalten haben, auch selbst kopieren. Anzugeben ist auch die Anzahl der Aktien, für die jeder Ihrer Bevollmächtigten abstimmungsberechtigt ist. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte(n) ernennen und die von Ihnen angegebene Anzahl von Aktien, für welche diese(r) abstimmungsberechtigt ist/sind, höher als die von Ihnen um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – effektiv gehaltene Anzahl von Aktien ist, kann der Fall eintreten, dass Ihre Bevollmächtigungen für ungültig erklärt werden. Wenn Sie für ein- und dieselben Aktien mehr als eine gültige Bevollmächtigung angeben oder Stimmzettel vorlegen, ist die letzte vor dem Ablauf der entsprechenden Frist eingegangene Bevollmächtigung maßgeblich. Sämtliche gedruckten Stimmzettel sind zu unterzeichnen, zu datieren und im gleichen Umschlag zurückzusenden

- Bei Aktien, die sich im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen befinden und für die mehr als ein Besitzer einen Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu ernennen wünscht, wird ausschließlich die Ernennung des Aktienbesitzers akzeptiert, der die längste Haltedauer für seine Aktien nachweisen kann. Die Haltedauer ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Namen der gemeinschaftlichen Besitzer im Aktienbuch der Gesellschaft als Besitzer der Aktien eingetragen sind. Dabei besitzt der erstgenannte Besitzer die längste Haltedauer
- Die im Abschnitt „Wahlverfahren“ zu den Rechten der Aktionäre zur Bestellung von Bevollmächtigten enthaltenen Angaben finden keine Anwendung auf Personen, die im Sinne von § 146 des Companies Act 2006 Informationsrechte besitzen („ernannte Personen“). Das Recht zur Bestellung von Bevollmächtigten kann ausschließlich von Aktionären der Gesellschaft ausgeübt werden. Eine ernannte Person kann gemäß einer zwischen ihr und dem Aktionär, der sie ernannte, geschlossenen Vereinbarung ein Recht zur Bestellung als Bevollmächtigter (oder ein Recht zur Ernennung eines anderen Bevollmächtigten) für eine Hauptversammlung besitzen. Besitzt eine ernannte Person keine solche Vertretungs- oder Ernennungsvollmacht oder wünscht sie die Ausübung dieser Vollmacht nicht, kann sie gemäß der vorstehend erwähnten Vereinbarung das Recht zur Erteilung von Anweisungen an den Aktionär hinsichtlich der Ausübung seiner Stimmrechte besitzen.

Weitere Informationen zum CREST-Verfahren

Um gültig zu sein, muss eine über das CREST-System erteilte Bevollmächtigung oder Anweisung („CREST-Vollmacht/-Anweisung“):

- Gemäß den Vorschriften von Euroclear UK & Ireland Limited („Euroclear“) ordnungsgemäß beglaubigt sein
- Die erforderlichen Informationen gemäß Beschreibung im CREST-Handbuch enthalten und
- (Unabhängig davon, ob es sich um die Bestellung eines Bevollmächtigten oder die Änderung einer einem zuvor ernannten Bevollmächtigten erteilten Anweisung handelt) beim Vertreter des Emittenten, Link Market Services Limited (Geschäftsbezeichnung: „Link Group“) (CREST-Teilnehmer mit der ID-Nr. RA10) spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin eingehen. Zu diesem Zweck gelten Datum und Uhrzeit des Eingangs als Datum und Uhrzeit, zu denen der Vertreter des Emittenten die Nachricht durch CREST-Abfrage gemäß dem von CREST vorgeschriebenen Verfahren in seinem System vorfindet. Datum und Uhrzeit des Eingangs werden durch Anbringung des Datumsstempels auf der Nachricht durch den CREST-Anwendungshost festgestellt. Nach diesem Zeitpunkt sind jegliche Änderungen an über CREST erteilten Bevollmächtigungen den Bevollmächtigten auf anderem Weg mitzuteilen.

Wichtiger Hinweis: CREST-Mitglieder und, sofern zutreffend, ihre CREST-Sponsoren bzw. abstimmungsberechtigten Serviceprovider sollten zur Kenntnis nehmen, dass Euroclear für einzelne Nachrichten keine besonderen Verfahren in CREST implementiert hat. Dies bedeutet, dass für die Eingabe von CREST- Vollmachtserteilungen die üblichen Fristen und Grenzen gelten. Die betroffenen CREST-Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Nachrichten zu einem gegebenen Zeitpunkt über das CREST-System zu übermitteln. Falls es sich um ein CREST Personal Member oder ein CREST Sponsored Member handelt oder das CREST-Mitglied einen abstimmungsberechtigten Serviceprovider ernannt hat, hat die Person dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Maßnahmen von den CREST-Sponsoren oder abstimmungsberechtigten Service Providern ergriffen werden. CREST-Mitglieder und, sofern zutreffend, ihre CREST-Sponsoren bzw. abstimmungsberechtigten Serviceprovider sollten die Kapitel des CREST-Handbuchs, in dem die Grenzen und Fristen für das CREST-System beschrieben werden, sorgfältig lesen.

Die Gesellschaft kann unter den in Vorschrift 35 Absatz 5a der Uncertificated Securities Regulations 2001 beschriebenen Umständen eine CREST-Vollmachtserteilung als ungültig erachten.

Abstimmung über Proximity

Wenn Sie institutioneller Anleger sind, können Sie ggf. elektronisch einen Bevollmächtigten über die Plattform Proximity ernennen. Auf dieses Verfahren hat sich die Gesellschaft geeinigt, und die Registerstelle hat ihre Zustimmung erteilt. Für weitere Informationen über Proximity gehen Sie bitte auf www.proximity.io. Ihre Bevollmächtigung muss bis spätestens 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 hinterlegt sein, um gültig zu sein. Bevor Sie über diesen Prozess einen Bevollmächtigten ernennen können, müssen Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Proximity zugestimmt haben. Es ist wichtig, dass Sie diese sorgfältig lesen, weil Sie an diese gebunden sein werden und sie die elektronische Ernennung Ihres Bevollmächtigten regeln.

Informationen für Aktionäre, deren Aktien im (Mitarbeiter-) Aktienplan von Standard Life geführt werden

Wenn Ihre Aktien im Standard Life (Employee) Share Plan („der (Mitarbeiter-)Aktienplan“) verwaltet werden, werden diese Aktien für Sie von Link Market Services Trustees Limited gehalten, der mit der Verwaltung des (Mitarbeiter-)Aktienplans namens der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter beauftragten Gesellschaft.

Sie können Link Group dahingehend Anweisungen erteilen, wie in Bezug auf Ihre Aktien bei der Hauptversammlung abzustimmen ist.

Wichtiger Hinweis: Wenn Sie keinen Stimmzettel einreichen, der spätestens um 18.00 Uhr (britischer Zeit) am Freitag, den 14. Mai 2021 – bzw. bei Vertagung der Hauptversammlung spätestens 48 Stunden vor dem für die vertagte Hauptversammlung anberaumten Termin – bei Link Group vorliegt, wird Ihr Stimmzettel nicht berücksichtigt.

Anzahl der Stimmen

Bei einer Abstimmung kann jeder stimmberechtigte Aktionär, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, oder im Fall eines Gesellschaftsaktionärs oder eines geschäftsunfähigen Aktionärs dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter (siehe vorstehenden Abschnitt „Sonderfälle“ auf Seite 21) eine Stimme je Aktie abgeben oder deren Abgabe veranlassen. Im Fall eines Stimmrechtsbevollmächtigten darf dieser eine Stimme für jede Aktie, auf die sich seine Vollmacht bezieht, abgeben. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter oder ordnungsgemäß ermächtigter gesetzlicher Vertreter kann im Namen (und gemäß eventuellen Anweisungen) des Aktionärs abstimmen, von dem er bestellt wurde. Darüber hinaus kann er sein eigenes Stimmrecht als Aktionär des Unternehmens ausüben.

Eine enthaltene Stimme gilt nicht als rechtskräftig abgegebene Stimme. Dies bedeutet, dass sie bei der Auszählung der Für- oder Gegenstimmen einer Beschlussfassung nicht berücksichtigt wird. Erteilt ein Aktionär seinem Bevollmächtigten keine Anweisungen für die Abstimmung, kann dieser nach eigenem Ermessen abstimmen oder sich der Stimme enthalten. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte so abstimmen, wie er es für die betreffende Beschlussfassung auf der Hauptversammlung für angemessen hält (bzw. sich der Stimme enthalten).

Ergebnis der Abstimmung

Sie können das Ergebnis der Abstimmung auf unserer Hauptversammlung erfahren, indem Sie später am Tag der Veranstaltung unsere Webseite [www. standardlifeaberdeen.com/agm](http://www.standardlifeaberdeen.com/agm) (in englischer Sprache) besuchen oder sich montags bis freitags zwischen 8.30 und 17.30 Uhr (britischer Zeit) unter den Nummern **0345 113 0045*** bzw. aus dem Ausland **+44 (0)20 3367 8224** mit uns in Verbindung setzen.

* Telefongespräche können zu unserem beiderseitigen Schutz sowie zu Schulungszwecken mitgehört und/oder aufgezeichnet werden und die Gesprächskosten variieren.

Ausliegende Dokumente

Exemplare folgender Dokumente liegen zur Einsicht aus:

- Dienstverträge oder Bestimmungsschreiben der Vorstandsmitglieder
- Vereinbarungen über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Haftungsansprüche, die gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen abgeschlossen wurden
- Bestimmungen des Executive Long Term Incentive Plan der Standard Life plc
- Bestimmungen des Executive Long Term Incentive Plan der Standard Life Aberdeen plc
- Bestimmungen des Deferred Share Plan der Standard Life Aberdeen plc
- Satzung der Gesellschaft sowie der Entwurf der neuen Satzung, der in Beschluss 15 zur Annahme empfohlen wird.

Eine Einsicht in diese Dokumente ist vor Ort bei unserer jährlichen Hauptversammlung mindestens ab 15 Minuten vor sowie während der gesamten Versammlung möglich.

Bitte wenden Sie sich an den Aktionärsservice von Standard Life Aberdeen, um einen Termin zu vereinbaren, um diese Dokumente einzusehen – die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens zur Hauptversammlung.

Kontakt Daten

Haben Sie eine Frage als Aktionär?

Wenden Sie sich an unser Aktionärsserviceteam

Großbritannien und Irland

Telefon

0345 113 0045*
+353 (1) 431 9829*
+44 (0)20 3367 8224*

E-Mail

questions@standardlifeaberdeenshares.com

Webseite

www.standardlifeaberdeenshares.com

Anschrift

Standard Life Aberdeen Shareholder Services
C/o Link Group
10th Floor
Central Square
29 Wellington Street
Leeds LS1 4DL
Großbritannien

Germany and Austria

Telefon

+49 (0)69 9753 3030*

E-Mail

fragen@standardlifeaberdeenshares.de

Webseite

www.standardlifeaberdeenshares.com

Anschrift

Standard Life Aberdeen
Aktionärsservice
Postfach 2705
36243 Niederaula
Deutschland

Canada

Telefon

1-866-982-9939

E-Mail

questions@standardlifeaberdeenshares.ca

Webseite

www.standardlifeaberdeenshares.com

Anschrift

Standard Life Aberdeen
Shareholder Services
P.O. Box 4636, Station A
Toronto M5W 7A4
Canada

* Telefongespräche können zu unserem beiderseitigen Schutz sowie zu Schulungszwecken mitgehört und/oder aufgezeichnet werden und die Gesprächskosten variieren.



Secretary und eingetragener Unternehmenssitz:

Kenneth A Gilmour
Standard Life Aberdeen plc
1 George Street
Edinburgh
EH2 2LL
Großbritannien



Bitte verwenden Sie die in diesem Leitfaden zur Hauptversammlung oder einem dazugehörigen Dokument – dies schließt den Strategiebericht samt Finanzkennzahlen 2020 die Shareholder News, den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht 2020 Ihren Stimmzettel und das Schreiben bzw. die E-Mail des Chairman hinsichtlich der Hauptversammlung 2021 mit ein – genannten elektronischen Anschriften ausschließlich für die Korrespondenz mit der Gesellschaft zu den ausdrücklich angegebenen Zwecken.

Bitte beachten Sie, dass der Wert einer Aktie sowohl nach unten als auch nach oben schwanken kann. Unter Umständen erhalten Sie Ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurück; auch kann der Fall eintreten, dass eine Aktienanlage keine Erträge abwirft. Der Stand sämtlicher Zahlen und Kursangaben ist der 8. März 2021 (sofern nicht anders angegeben).

www.standardlifeaberdeen.com

Standard Life Aberdeen

Standard Life Aberdeen plc ist eingetragen in Schottland (SC286832) mit Sitz, 1 George Street, Edinburgh EH2 2LL.
www.standardlifeaberdeen.com © 2021 Standard Life Aberdeen, Druck der Abbildungen lizenziert

DENM21 0321 Herausgegeben von **Adare SEC Limited**

